

ADVANT Beiten



SCHIEDSVERFAHREN IN RUSSLAND

Bei einer unternehmerischen Tätigkeit kann es in Russland – wie in anderen Ländern auch – hin und wieder zu Konflikten kommen. Viele können durch Verhandlungen mit dem Geschäftspartner beigelegt werden, andere dagegen eskalieren zu Streitigkeiten, die nur durch die Anrufung eines Gerichts gelöst werden können.

Russland bietet ein breites Spektrum von Möglichkeiten zur Streitbeilegung. Neben den russischen staatlichen Gerichten können professionelle Mediatoren eingeschaltet werden oder der Streit kann einem Schiedsgericht mit Schiedsort in Russland oder im Ausland zur Verhandlung übertragen werden.

In der vorliegenden Broschüre stellen wir Ihnen die Besonderheiten der Streitbeilegung durch russische Schiedsgerichte vor.

INHALT

I.	Einleitung	6
II.	Schiedsvereinbarung	8
	1. Arten von Vereinbarungen	11
	2. Form der Schiedsvereinbarung	14
	3. Inhalt der Schiedsvereinbarung	15
	4. Grundsatz der Autonomie der Schiedsklausel	18
III.	Schiedsfähigkeit	19
IV.	Bildung des Schiedsgerichts	24
	1. Wahl des Schiedsrichters	26
	2. Verletzung des Grundsatzes der Unparteilichkeit und Unabhängigkeit als Grund für die Ablehnung eines Schiedsrichters	29
	3. Grundsatz der Kompetenz-Kompetenz in Schiedsgerichten	26
V.	Verhandlung. Beweismittel im Schiedsverfahren	30
	1. Beweismittel und Beweisführung im Schiedsverfahren	30
VI.	Unterstützung der Schiedsgerichte durch staatliche Gerichte	35
	1. Unterstützung bei der Bildung des Schiedsgerichts	35
	2. Unterstützung bei der Beweisaufnahme	37
	3. Sicherungsmassnahmen	38
VII.	Kosten im Zusammenhang mit Schiedsverfahren und deren Erstattung	41
VIII.	Anerkennung und Vollstreckung von Schiedssprüchen. Aufhebung von Schiedssprüchen	42
IX.	Investitionsschiedsgerichtsbarkeit	46
	1. Internationale Übereinkommen zum Schutz ausländischer Investitionen.....	46
	2. Bilaterale Abkommen über den Schutz ausländischer Investitionen	48
X.	Gemischte Verfahren zur Streitbeilegung	49
	1. MED-ARB.....	49
	2. ARB-MED.....	49
	3. ARB-MED-ARB	49
	Kontakte	50

Abkürzungen

Rechtsquellen und Bezeichnungen der staatlichen Gerichte

Arbitrageprozessgesetzbuch der Russischen Föderation Nr. 95-FS vom 24. Juli 2002	APG RF
Oberstes Gericht der Russischen Föderation	OG RF
Oberstes Arbitragegericht der Russischen Föderation	OAG RF
Zivilprozessgesetzbuch der Russischen Föderation Nr. 138-FS vom 14. November 2002	ZPG RF
Gesetz der Russischen Föderation Nr. 5338-1 „Über das internationale Wirtschaftsschiedsgericht“ vom 7. Juli 1993	MKA-Gesetz
Verfassungsgericht der Russischen Föderation	VG RF
New Yorker Übereinkommen über die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche von 1958	New Yorker Übereinkommen von 1958
UNCITRAL-Modellgesetz zur internationalen Handelsschiedsgerichtsbarkeit, verabschiedet auf der 18. UNCITRAL-Sitzung am 21. Juni 1985 in New York	UNCITRAL-Modellgesetz
Föderales Gesetz Nr. 382-FS „Über die Schiedsgerichtsbarkeit (das Schiedsverfahren) in der Russischen Föderation“ vom 29. Dezember 2015	Schiedsgerichtsbarkeitsgesetz

Namen institutioneller Schiedsgerichte

Schiedsgericht der Stockholmer Handelskammer	SCC
Internationale Schiedsinstitution der Wirtschaftskammer Österreich	VIAC
London Court of International Arbitration	LCIA
Internationaler Schiedsgerichtshof bei der Internationalen Handelskammer	ICC International Court of Arbitration
Internationales Wirtschaftsschiedsgericht bei der Handels- und Industriekammer der Russischen Föderation	MKAS RF
Singapore International Arbitration Center	SIAC
Arbitragekommission für Seeschifffahrt bei der Handels- und Industriekammer der Russischen Föderation	MAK RF
Deutsche Institution für Schiedsgerichtsbarkeit	DIS

I. Einleitung

Eine der wichtigsten Garantien, die die Verfassung der Russischen Föderation enthält, ist der Rechtsschutz. Damit dieses Recht auch umgesetzt werden kann, wurde ein effektives System staatlicher Gerichte errichtet. Nach Vereinbarung der Parteien kann ein Streit aber nicht nur vor einem staatlichen Gericht beigelegt werden, sondern es besteht auch die Möglichkeit, ein Verfahren vor einem Schiedsgericht anzustrengen.

Schiedsgerichte, die manchmal auch als „Arbitragegerichte“ bezeichnet werden, sind private Institutionen, die bei nicht gewinnorientiert tätigen Organisationen wie z. B. bei den Handels- und Industriekammern eingerichtet sind. Die bekanntesten Schiedsgerichte sind in Russland das MKAS RF, das MAK RF, und das Russische Arbitragezentrum (RAZ), sowie ausländische Institutionen wie der London Court of International Arbitration (LCIA), das Schiedsgericht der Stockholmer Handelskammer (SCC), der ICC International Court of Arbitration und die Deutsche Institution für Schiedsgerichtsbarkeit (DIS).

Gesetzlich geregelt wird ein Schiedsverfahren in Russland durch:

- das MKA-Gesetz und
- das Schiedsgerichtsbarkeitsgesetz.

Diese Gesetze bestimmen in erster Linie die Grundlagen und die Bedingungen für die Einrichtung von Schiedsgerichten, deren organisatorischen Aufbau und ihre Zuständigkeit. Die russischen rechtlichen Regelungen berücksichtigen darüber hinaus auch die Bestimmungen des UNCITRAL-Modellgesetzes.

Die Russische Föderation ist außerdem mehreren internationalen Verträgen zur internationalen Wirtschaftsschiedsgerichtsbarkeit beigetreten. Hierzu gehören:

- das New Yorker Übereinkommen von 1958;
- das Europäische Übereinkommen über die internationale Handelsschiedsgerichtsbarkeit vom 21. April 1961;
- bilaterale Investitionsschutzverträge unter Beteiligung der Russischen Föderation.

Zwischen 2015 und 2017 fand in Russland eine Reform des Schiedsgerichtswesens statt, durch die ein Missbrauch der Schiedsgerichte ausgeschlossen, die Zahl der Schiedsgerichte von seinerzeit mehr als 2.500 wesentlich verringert und deren Praxis an den Stand der führenden internationalen Arbitragegerichte angepasst werden sollte.

In der Folge erlangten folgende Einrichtungen den Status ständiger Schiedsgerichtsinstitutionen¹:

- MKAS RF und MAK RF;
- Russisches Arbitragezentrum (RAZ) bei der autonomen, nicht auf Gewinnerzielung ausgerichteten Organisation „Russisches Institut für moderne Schiedsgerichtsbarkeit“;
- Schiedszentrum bei der Gesamtrussischen öffentlichen Organisation „Russischer Industriellen- und Unternehmerverband“;
- Schiedszentrum bei der Autonomen nicht gewinnorientiert tätigen Organisation „Nationales Institut für die Entwicklung des Schiedsgerichtswesens im Brennstoff- und Energiekomplex“;
- Schiedsgerichtsinstitution bei der Gesamtrussischen Branchenvereinigung der Arbeitgeber „Maschinenbauerverband Russlands“;
- Hong Kong International Arbitration Centre;
- Internationale Schiedsinstitution der Wirtschaftskammer Österreich (VIAC);
- ICC International Court of Arbitration;
- Singapore International Arbitration Center (SIAC);
- Nationales Zentrum für Sportschiedsgerichtsbarkeit bei der autonomen, nicht auf Gewinnerzielung ausgerichteten Organisation „Sportschiedskammer“.

Das älteste russische Schiedsgericht ist das MKAS RF². 2021 wurden vor dem MKAS RF insgesamt 860 Verfahren verhandelt, 189 davon mit ausländischer Beteiligung. In 83 Fällen waren europäische Unternehmen beteiligt.

Neben internationalen Wirtschaftsstreitigkeiten können vor dem MKAS RF seit 2017 auch Wirtschaftsstreitigkeiten zwischen inländischen juristischen Personen und geschäftsrechtliche Streitigkeiten verhandelt werden.

Die Verhandlung vor einem staatlichen Gericht weist gegenüber der vor einem Schiedsgericht entscheidende Unterschiede auf: In einem Schiedsverfahren haben die Parteien wesentlich mehr Einfluss auf den Prozess selbst, insbesondere können sie die Schieds-

¹ Die Liste wurde zum Stichtag der Erstellung der vorliegenden Broschüre erstellt.

² <http://mkas.tpprf.ru/>.

richter selbst wählen. Ein Schiedsverfahren ist grundsätzlich vertraulich, das heißt es wird nicht öffentlich verhandelt und Entscheidungen werden ohne Zustimmung der Parteien nicht veröffentlicht. Außerdem gewährleistet ein Schiedsgericht in der Regel ein schnelles und effektives Verfahren, da die Sache nur in einer Instanz verhandelt wird, deren Entscheidung endgültig und bindend für die Parteien ist.

II. Schiedsvereinbarung

Eine Schiedsvereinbarung ist eine Absprache der Parteien, alle oder auch nur bestimmte Streitigkeiten, die im Zusammenhang mit einem konkreten Rechtsverhältnis zwischen ihnen entstanden sind oder entstehen könnten, einem Schiedsgericht zur Entscheidung zu übertragen. Dabei spielt es keine Rolle, ob dieses Rechtsverhältnis vertraglicher Art ist oder nicht. In der Regel wird eine Schiedsvereinbarung als Schiedsklausel in einen Vertrag aufgenommen oder als gesonderte Vereinbarung abgeschlossen. Eine Schiedsvereinbarung kann sowohl mit juristischen als auch mit natürlichen Personen abgeschlossen werden³.

Zudem müssen die Parteien das Sanktionsrecht berücksichtigen. Im Juni 2020 traten neue Bestimmungen der APG RF⁴ (Art. 248.1 und 248.2) in Kraft. Von Sanktionen betroffenen russischen juristischen Personen ist es demnach gestattet, selbst dann vor einem russischen staatlichen Gericht gegen ausländische Vertragspartner vorzugehen, wenn eine Klausel zu Gunsten einer ausländischen Schiedsinstitution (oder eines ausländischen staatlichen Gerichts) vorliegt. Nach Art. 248.1 APG RF fallen folgende Verfahren in die ausschließliche Zuständigkeit der Arbitragegerichte der Russischen Föderation:

- Streitigkeiten mit Beteiligung von Personen, gegen die ein ausländischer Staat, ein staatlicher Verband und (oder) eine staatliche (zwischenstaatliche) Einrichtung eines ausländischen Staates oder eines staatlichen Verbandes und (oder) einer staatlichen Vereinigung restriktive Maßnahmen verhängt haben („**Ausländische restriktive Maßnahmen**“);
- Streitigkeiten zwischen einer russischen oder ausländischen Person und einer anderen russischen oder ausländischen Person, wenn der Grund für die Streitigkeit Ausländische restriktive Maßnahmen in Bezug auf russische Staatsbürger und russische juristische Personen sind.

³ Nach der vorhandenen Rechtsprechung in Streitigkeiten mit Beteiligung von Verbrauchern entzieht eine Schiedsklausel in einem Vertrag mit einem Verbraucher diesem nicht das Recht, ein staatliches Gericht anzurufen, da er das imperative Recht hat, selbst die gerichtliche Zuständigkeit für den Streit zu bestimmen (Berufungsbeschluss des Moskauer Stadtgerichts vom 22. Januar 2020 in der Sache Nr. 33-2906/2020). Allerdings gibt es zu dieser Frage auch entgegengesetzte Entscheidungen.

⁴ Föderales Gesetz Nr. 173-FS vom 8. Juni 2020.

Zu den Personen, die von Ausländischen restriktiven Maßnahmen betroffen sind, gehören:

- Staatsbürger der Russischen Föderation und russische juristische Personen, gegen die Ausländische restriktive Maßnahmen verhängt wurden;
- ausländische juristische Personen, auf die Ausländische restriktive Maßnahmen angewandt werden, wobei die Grundlagen für diese Maßnahmen restriktive Maßnahmen sind, die von einem ausländischen Staat, einem staatlichen Verband und (oder) einer Vereinigung und (oder) einer staatlichen (zwischenstaatlichen) Institution eines ausländischen Staates oder eines staatlichen Verbandes und (oder) einer Vereinigung in Bezug auf Bürger der Russischen Föderation und russische juristische Personen verhängt wurden.

Die oben genannten Personen sind berechtigt:

- sich zur Beilegung der Streitigkeit an das Arbitragegericht des Subjekts der Russischen Föderation an ihrem Sitz oder Wohnort zu wenden, sofern keine Streitigkeit zwischen denselben Personen, über denselben Gegenstand und aus demselben Grund vor einem ausländischen Gericht oder einem internationalen Handelsschiedsgericht außerhalb der Russischen Föderation anhängig ist;
- das Verbot der Einleitung oder Fortsetzung eines Verfahrens vor einem ausländischen Gericht oder einem internationalen Wirtschaftsschiedsgericht außerhalb der Russischen Föderation zu beantragen.

Ist bereits ein Schiedsspruch ergangen, untersagt Art. 248.1 APG RF nicht die Anerkennung und Vollstreckung einer ausländischen Gerichtsentscheidung bzw. eines ausländischen Schiedsspruchs, wenn sie/er aufgrund einer Klage einer von den Sanktionen betroffenen russischen Person ergangen ist. Gleiches gilt, wenn diese Person keine Einwendungen gegen die Verhandlung eines Streits mit ihrer Beteiligung durch ein ausländisches Gericht oder internationales Schiedsgericht außerhalb der Russischen Föderation erhoben hat, insbesondere keinen Antrag gestellt hat, eine Klage oder Verhandlung durch ein ausländisches Gericht oder internationales Schiedsgericht außerhalb der Russischen Föderation zu untersagen.

Zur Anwendung dieser Normen gab das OG RF folgende Erläuterungen⁵:

1. Ziel der Änderung des APG RF war es, Garantien für die Sicherung der Rechte und gesetzlichen Interessen einzelner Kategorien von Staatsbürgern der Russischen

⁵ Beschluss des Gerichtskollegiums für wirtschaftliche Streitigkeiten des Obersten Gerichts der Russischen Föderation Nr. 309-ES21-6955(1-3) vom 9. Dezember 2021 in der Sache Nr. A60-36897/2020.

Föderation und russischer juristischer Personen festzulegen, gegen die von ausländischen Staaten restriktive Maßnahmen verhängt wurden, weil diese restriktiven Maßnahmen ihnen de facto die Möglichkeit nehmen, ihre Rechte vor ausländischen Gerichten, internationalen Organisationen oder Schiedsgerichten außerhalb der Russischen Föderation zu verteidigen.

2. Die Verhängung von Sanktionen gegen eine russische Person, die an einem Streit vor einem internationalen Schiedsgericht außerhalb der Russischen Föderation beteiligt ist, reicht für sich genommen aus, um eine Beschränkung des Zugangs zur Gerichtsbarkeit für diese russische Person anzunehmen.
3. Damit ein Streit der Zuständigkeit russischer Gerichte unterstellt wird, genügt eine in prozessualer Form vorgebrachte einseitige Willenserklärung.
4. Es ist nicht zwingend notwendig, den Einfluss der restriktiven Maßnahmen auf die Durchsetzbarkeit der Schiedsklausel zu beweisen. Die Formulierung des Gesetzes unterstreicht vielmehr, dass der Nachweis dieser Umstände fakultativ ist.
5. Die Verhängung von restriktiven Maßnahmen (Verboten und persönlichen Sanktionen) durch ausländische Staaten gegen russische Personen verletzt deren Rechte zumindest im Hinblick auf ihren Ruf und bringt sie dadurch bewusst in eine unterlegene Position gegenüber anderen Personen. Unter diesen Umständen sind Zweifel berechtigt, dass ein Streit mit Beteiligung einer Person, die sich in einem Staat befindet, der restriktive Maßnahmen verhängt hat, auf dem Gebiet eines ausländischen Staates, der ebenfalls restriktive Maßnahmen verhängt hat, unter Wahrung der Garantien eines gerechten Gerichtsverfahrens, u. a. der einer Unvoreingenommenheit des Gerichts als Element des Zugangs zur Gerichtsbarkeit erfolgen wird.
6. Bei diesem Ansatz liegt auch keine wesentliche Verletzung der Rechte des Klägers (ausländisches Unternehmen) auf gerichtlichen Schutz vor, da der Kläger den gerichtlichen Schutz vor einem russischen Gericht geltend machen kann.
7. Ein Klageverbot als Sicherungsmaßnahme ist nur solange aktuell und effektiv, bis die entsprechenden Handlungen vorgenommen wurden. Danach ist ein gerichtliches Verbot nicht mehr umsetzbar, gewährt dem Antragsteller keinen Rechtsschutz und verliert folglich jede Bedeutung.

Unterliegt das beklagte russische Unternehmen solchen restriktiven Maßnahmen, muss im Voraus abgeschätzt werden, welche Folgen sich ergeben, wenn ein russisches staatliches Gericht auf Antrag des russischen Unternehmens („Antrag“) ein Klageverbot erlässt. Bei der Prüfung dieses Antrags kann das ausländische Unternehmen am Verfahren vor dem russischen Gericht teilnehmen und seine Einwände vorbringen. Wird dem Antrag stattgegeben, kann die Forderung des ausländischen Unternehmens gegen

den russischen Beklagten vor einem russischen staatlichen Gericht eingeklagt werden, selbst wenn der Vertrag eine Schiedsklausel (oder eine Gerichtsstandsklausel) zu Gunsten eines ausländischen Forums enthält.

1. ARTEN VON VEREINBARUNGEN

1.1 DIREKTE VEREINBARUNGEN

Seit dem 1. September 2016 können die Parteien einer Schiedsvereinbarung in bestimmten gesetzlich festgelegten Fällen zu einzelnen Fragen auch eine direkte Vereinbarung treffen.

Solche direkten Vereinbarungen

- finden nur dann Anwendung, wenn die Schiedsvereinbarung ein Schiedsverfahren durch ein institutionalisiertes Schiedsgericht vorsieht, und
- sie haben Vorrang vor den Regeln des Schiedsverfahrens.

Eine direkte Vereinbarung können die Parteien über folgende Fragen abschließen:

- Sie können die Möglichkeit ausschließen, in einem der folgenden Fälle das zuständige staatliche Gericht wegen der Benennung der Schiedsrichter einzuschalten: (i) wenn bei dem von den Parteien vereinbarten Benennungsverfahren sich eine der Parteien nicht an dieses Verfahren hält; (ii) wenn sich die Parteien oder zwei Schiedsrichter nicht über dieses Verfahren einigen können; (iii) wenn ein Dritter, unter anderem das Schiedsgericht selbst, eine der ihm durch das Verfahren übertragenen Funktionen nicht den Regeln des Schiedsverfahrens entsprechend ausübt.
- Sie können die Möglichkeit ausschließen, beim zuständigen staatlichen Gericht einen Antrag auf Ablehnung eines Schiedsrichters zu stellen, wenn eine solche Ablehnung im Schiedsverfahren verweigert wurde.
- Sie können die Möglichkeit ausschließen, beim zuständigen staatlichen Gericht die Entziehung der Befugnisse eines Schiedsrichters zu beantragen, wenn der Schiedsrichter nicht seinen Rücktritt erklärt und keine Vereinbarung der Parteien über die Ablehnung eines Schiedsrichters vorliegt.
- Sie können vereinbaren, dass ein Antrag auf Aushändigung einer vollstreckbaren Urkunde zur Zwangsvollstreckung eines Schiedsspruchs, der in einem Streit innerhalb eines speziellen Verwaltungsbezirks ergangen ist, innerhalb einer Frist von längstens vierzehn Tagen geprüft wird, ohne dass eine Gerichtsverhandlung stattfindet.

- Sie können die Möglichkeit ausschließen, beim zuständigen staatlichen Gericht eine Erklärung über die fehlende Zuständigkeit des Schiedsgerichts abzugeben, wenn dieses sich für zuständig erklärt hat.
- Sie können auf mündliche Anhörungen zwischen den Parteien verzichten.
- Sie können eine Vereinbarung über die Endgültigkeit des Schiedsspruchs und die Unmöglichkeit seiner Aufhebung abschließen (Die meisten Regeln sehen die Endgültigkeit und Verbindlichkeit eines Schiedsspruchs vor, deshalb kann es vorzugswürdig sein, diese Bestimmung in einer Schiedsvereinbarung vorzunehmen)⁶.
- Sie können eine Regelung treffen, wonach die Schiedsrichter in ihren Streitigkeiten nur aus der empfohlenen Liste der ständigen Schiedsgerichtsinstitution gewählt (benannt) werden dürfen.

1.2 KOMBINIERTE VEREINBARUNGEN

Durch eine Vereinbarung über das Streitbelegungsverfahren können sich die Parteien vorbehalten, nicht nur ein Schiedsgericht, sondern auch ein staatliches Gericht anzurufen. Eine solche „hybride“ Vereinbarung hat sowohl Merkmale einer Zuständigkeitsvereinbarung als auch einer Schiedsvereinbarung. In der russischen, aber auch in der ausländischen Rechtsliteratur werden unterschiedliche Bezeichnungen für diese Vereinbarungen und Klauseln, wie z. B. Options- oder Hybridklauseln, kombinierte Vereinbarungen oder Mischklauseln verwendet.

Kombinierte Vereinbarungen über das Verfahren der Streitbeilegung haben das rein praktische Ziel, sowohl ein staatliches Gericht als auch ein Schiedsgericht einschalten zu können.

Je nachdem, in welchem Umfang die Parteien berechtigt sind, beim Verfahren der Streitbeilegung zwischen einem Schiedsgericht und einem staatlichen Gericht zu wählen, sind folgende Formen von Vereinbarungen zu unterscheiden:

- Bilaterale kombinierte Vereinbarungen über das Verfahren der Streitbeilegung, in denen beide Parteien berechtigt sind, zwischen einem staatlichen Gericht und einem Schiedsgericht zu wählen.

Die Wirksamkeit einer bilateralen kombinierten Vereinbarung über das Verfahren der Streitbeilegung wird nicht angezweifelt, da hier jede der Parteien im gleichen Maße berechtigt ist, das Verfahren zu wählen.

⁶ Für andere Personen, über deren Rechte und Pflichten ein Schiedsspruch ergangen ist, wird diese Entscheidung dabei nicht endgültig sein; sie haben weiterhin das Recht, bei Gericht einen Antrag auf Aufhebung zu stellen (Beschluss des Ersten ordentlichen Kassationsgerichts Nr. 88–2465/2021 vom 18. Februar 2021).

- Einseitige (asymmetrische) kombinierte Vereinbarungen über das Verfahren der Streitbeilegung, in denen nur eine Partei berechtigt ist, zwischen einem staatlichen Gericht und einem Schiedsgericht zu wählen.

Diese einseitigen kombinierten Vereinbarungen, durch die nur einer Partei (z.B. in einem Kreditvertrag dem Kreditgeber) das Recht zur Wahl des Verfahrens eingeräumt wird, sind (besonders in Kreditverträgen) weit verbreitet. Hier stellt sich aber die Frage, ob eine solche einseitige Klausel möglicherweise das Recht einer Partei (z.B. des Kreditnehmers) auf Rechtsschutz untergräbt: Sollte der Kreditgeber, meistens eine Bank, bei einem Schiedsgericht Klage einreichen, kann der Darlehensnehmer sich nicht an ein staatliches Gericht wenden.

Zum Vergleich lässt sich anführen, dass beispielsweise die englische Rechtsprechung von der Wirksamkeit einseitiger Hybridvereinbarungen über die Streitbeilegung ausgeht⁷, während die russischen staatlichen Gerichte solche ungleichen Vereinbarungen als unwirksam einstufen, weil der anderen Partei die Möglichkeit genommen wird, dieselben Verfahren zur Streitbeilegung zu wählen⁸.

1.3 ALTERNATIVE VEREINBARUNGEN

Eine alternative Schiedsvereinbarung sieht die Möglichkeit vor, nach festgelegten Kriterien (Sitz des Klägers oder des Beklagten oder Wahl des Klägers) zwischen mehreren zuvor vereinbarten Schiedsgerichten zu wählen.

Der Vorteil dieser Art einer Schiedsvereinbarung besteht darin, dass die Parteien im Falle der Schließung eines der benannten Schiedsgerichte andere Schiedsgerichte anrufen können. Nachteile sind das Risiko, dass sich die Parteien gleichzeitig an unterschiedliche Schiedsgerichte wenden, sowie die Möglichkeit, dass eine solche Vereinbarung für „nicht zustande gekommen“ erklärt werden kann.

Wurde eine alternative Schiedsvereinbarung abgeschlossen, werden die Parteien außerdem nach dem Grundsatz „wer zuerst kommt, mahlt zuerst“ ein Interesse daran haben, jeweils als erste ihr bevorzugtes Schiedsgericht anzurufen. Nach Auffassung der russischen Arbitragegerichte sind alternative Schiedsvereinbarungen wirksam⁹.

⁷ Vgl. z.B. Entscheidung der Queen's Bench Division of the High Court of Justice of England and Wales vom 13. Oktober 2004 in der Sache NB Three Shipping Ltd v Harebell Shipping Ltd. [2004] All ER (D) 152 (Oct); Entscheidung der Chancery Division of the High Court of Justice of England and Wales vom 1. Juli 2005 in der Sache Law Debenture Trust Corporation PLC v Elektrim Finance B.V. and others.

⁸ Vgl. z.B. Pkt. 24 der Verordnung des Plenums des Obersten Gerichts der Russischen Föderation Nr. 53 „Über die Ausübung der Funktionen zur Unterstützung und Kontrolle in Bezug auf das Schiedsverfahren und das internationale Wirtschaftsschiedsgericht durch die Gerichte der Russischen Föderation“ vom 10. Dezember 2019.

⁹ Entscheidung des MKAS RF vom 2. September 2013 in der Sache Nr. 225/2012.

1.4 MULTIMODALE VEREINBARUNGEN

Eine multimodale Schiedsvereinbarung sieht Verhandlungen auf mehreren Ebenen und (oder) eine Mediation vor Beginn oder während eines Schiedsverfahrens vor und kann sowohl einen einfachen Verweis auf die Durchführung von Verhandlungen enthalten als auch die Einrichtung besonderer zuständiger Organe vorsehen, die die Ansprüche prüfen oder eine gutachterliche Entscheidung zum Inhalt des Streits treffen.

2. FORM DER SCHIEDSVEREINBARUNG

Eine Schiedsvereinbarung ist in Schriftform abzuschließen. Diese gilt in folgenden Fällen als gewahrt:

- Der betreffende Vertrag umfasst eine Schiedsklausel oder es wurde ein gesondertes Dokument erstellt, das die Schiedsvereinbarung enthält.
- Es erfolgt ein Austausch von Briefen, Telegrammen, Telexen und sonstigen Dokumenten, auch in elektronischer Form, wenn sie über Kommunikationskanäle übermittelt werden, welche zuverlässig feststellen lassen, dass das Dokument von der jeweils anderen Partei stammt.
- Im Vertrag wird auf das Dokument verwiesen, das die Schiedsklausel enthält, und der Verweis lässt darauf schließen, dass die Klausel Teil des Vertrages ist¹⁰.
- Es erfolgt ein Austausch von Prozessunterlagen (Klage und Klageerwiderung), in denen eine der Parteien das Vorliegen einer Vereinbarung erklärt und die andere Partei dem nicht widerspricht.
- Die Schiedsvereinbarung darf in die Satzung der juristischen Person, die Regeln für eine organisierte Versteigerung oder Clearing-Regeln aufgenommen werden, wobei allerdings eine Reihe von Bedingungen zu erfüllen sind.

Bei der Wahl der Form der Schiedsvereinbarung sollte unbedingt auch die Spruchpraxis der staatlichen Gerichte am Ort der Vollstreckung des Schiedsspruchs berücksichtigt werden.

¹⁰ Die Aufnahme einer Schiedsklausel in Standardlieferbedingungen, die nicht an den Vertragspartner, sondern an eine mit ihm verbundene interessierte Person übermittelt wurden, gilt nicht als ordnungsgemäßer Abschluss der Schiedsvereinbarung (Beschluss des Obersten Gerichts der Russischen Föderation vom 23. April 2021 in der Sache Nr. A40-76498/2020). Allein eine inhaltliche Antwort auf die Anfrage, die unter anderem ein Angebot zum Abschluss einer Schiedsvereinbarung enthält, bedeutet ebenfalls nicht, dass die Partei der Übertragung von Streitigkeiten an das Arbitragegericht zustimmt (Beschluss des Sechsten ordentlichen Kassationsgerichts vom 30. April 2020 in der Sache Nr. 88-9380/2020).

Nach russischem Prozessrecht ist beispielsweise einem bei Gericht eingereichten Antrag auf Ausstellung einer vollstreckbaren Urkunde zur Zwangsvollstreckung eines Schiedsspruchs das Original oder eine ordnungsgemäß beglaubigte Kopie der Schiedsvereinbarung beizulegen (Art. 237 Ziff. 3 Pkt. 2 APG RF; Art. 424 Ziff. 4 Pkt. 2 ZPG RF). Aus praktischer Sicht ist daher die Ausfertigung der Schiedsvereinbarung in Form eines von den Parteien unterzeichneten Dokuments (als gesondertes Dokument oder in Form einer Vertragsklausel) vorzuziehen.

3. INHALT DER SCHIEDSVEREINBARUNG

Der Ausformulierung der Schiedsvereinbarung ist besondere Aufmerksamkeit zu widmen, da diese nur dann wirksam ist, wenn ihre Parteien sich ausdrücklich und unzweideutig über ihre Bedingungen geeinigt haben.

3.1 BESTIMMTHEIT DER BEZEICHNUNG DES ZUSTÄNDIGEN SCHIEDSGERICHTS

Die Parteien einer Schiedsvereinbarung müssen genau festlegen, an wen ein Streit zur Verhandlung übergeben wird: an ein institutionelles Schiedsgericht oder an ein Ad-hoc-Schiedsgericht, das von den Parteien einmalig zur Verhandlung ihres Streits eingerichtet wird¹¹.

Bei der Wahl einer Schiedsgerichtsinstitution ist von den Parteien die korrekte Bezeichnung der Institution anzugeben, bei der das Verfahren stattfinden wird.

Wird die Schiedsgerichtsinstitution nicht korrekt benannt, besteht das Risiko, dass die Klausel für nicht umsetzbar erklärt wird. Zu diesem Schluss könnte ein Schiedsrichterkollegium bei der Verhandlung eines Streits oder ein staatliches Gericht bei der Prüfung eines Antrags auf Ausstellung einer Urkunde zur Vollstreckung eines Schiedsspruchs kommen.

Ein Arbitragegericht kann die Ausstellung eines vollstreckbaren Titels eines Schiedsspruchs verweigern, wenn die in einem Schiedsverfahren unterlegene Partei nachweist, dass die Schiedsvereinbarung, auf deren Grundlage ein Streit durch das Schiedsgericht verhandelt wurde, nach dem Recht, dem die Parteien die Vereinbarung unterstellt haben, unwirksam ist, und wenn das Recht der Russischen Föderation keine entsprechende Regelung enthält.

¹¹ Ergeht in einem Streit, der durch ein Schiedsinstitut verhandelt wurde, das nicht den Status eines ständigen Schiedsgerichts in der Russischen Föderation hat, ein Ad-hoc-Schiedsspruch, so ist dies eine Umgehung der gesetzlichen Anforderungen (Beschluss des Obersten Gerichts der Russischen Föderation vom 12. März 2020 in der Sache Nr. A27-5147/2019).

3.2 BESTIMMTHEIT DER BEZEICHNUNG DER STREITIGKEITEN, MIT DENEN EIN SCHIEDSGERICHT BEFASST WERDEN KANN

In den meisten Fällen sehen die Parteien für alle Streitigkeiten aus einem bestimmten Vertrag oder Rechtsverhältnis die Anrufung eines Schiedsgerichts vor, d. h. sie schliessen eine sogenannte „weite“ Schiedsklausel ab.

Es ist jedoch nicht ausgeschlossen, dass nur bestimmte Kategorien von Streitigkeiten an ein Schiedsgericht übergeben werden können („enge“ Schiedsklausel). Bei der Abfassung einer Schiedsvereinbarung ist deshalb genau festzulegen, welche Streitigkeiten im Einzelnen an ein Schiedsgericht übergeben werden können.

Die meisten Schiedsgerichtsinstitutionen schlagen die Anwendung einer „weiten“ Schiedsklausel vor.

Ein staatliches Gericht kann die Ausstellung eines Titels zur Vollstreckung eines Schiedsspruchs verweigern, wenn die in einem Schiedsverfahren unterlegene Partei nachweist, dass der Schiedsspruch in einem Streit ergangen ist, der von der Schiedsgerichtsvereinbarung zwischen den Parteien nicht vorgesehen war bzw. nicht unter deren Bedingungen fällt, oder dass er Anordnungen zu Fragen enthält, die über den Geltungsbereich der Schiedsgerichtsvereinbarung hinausgehen.

3.3 VEREINBARUNG DER ANWENDBAREN SCHIEDSORDNUNG

Institutionalisierte Schiedsgerichte verwenden eigene Schiedsordnungen und Regeln für die Streitbeilegung. Diese können sich je nach Kategorie des Streits unterscheiden (Regeln für die Beilegung von gesellschaftsrechtlichen Streitigkeiten, Sportstreitigkeiten, Streitigkeiten zwischen inländischen juristischen Personen oder internationale Wirtschaftsstreitigkeiten).

Um bei der Wahl eines Ad-hoc-Schiedsgerichts zu vermeiden, dass das Verfahren zur Streitbeilegung selbst festgelegt werden muss, haben die Parteien das Recht, die Anwendung einer bereits bestehenden Schiedsordnung (wie z. B. die Schiedsgerichtsordnung der UNCITRAL¹²) zu vereinbaren. Eine Ad-hoc-Schiedsklausel, die einen Verweis auf eine öffentlich zugängliche Webseite enthält, wo die Regeln des Schiedsgerichts formuliert sind, kann jedoch dafür sprechen, dass Merkmale eines institutionellen Schiedsgerichts vorliegen, was mit der Natur des Ad-hoc-Schiedsgerichts nicht vereinbar ist.¹³

Ein staatliches Gericht kann die Ausstellung eines Titels zur Vollstreckung eines Schiedsspruchs verweigern, wenn die in einem Schiedsverfahren unterlegene Partei des Schiedsverfahrens nachweist, dass die Zusammensetzung des Schiedsgerichts oder das Verfahren nicht der Vereinbarung der Parteien entsprechen.

¹² Wortlaut: <https://uncitral.un.org/en/texts/arbitration/contractualtexts/arbitration>.

¹³ Verordnung des Arbitragegerichts des Uralbezirks vom 3. März 2020 in der Sache Nr. A50-35345/2019.

3.4 ZUSÄTZLICHE (FAKULTATIVE) BEDINGUNGEN EINER SCHIEDS- VEREINBARUNG

Zusätzlich können die Parteien in der Schiedsvereinbarung unter anderem Folgendes vereinbaren:

- den Ort des Schiedsverfahrens;
- die Anzahl der Schiedsrichter sowie das Verfahren ihrer Benennung und ihres Austauschs;
- die Sprache des Schiedsverfahrens;
- die Zusammensetzung der mit der Beilegung des Streits vor dem Schiedsgericht verbundenen Kosten und Gebühren sowie deren Verteilung;
- das Verfahren und die Bedingungen für die Teilnahme von Vertretern am Verfahren;
- das Verfahren und die Bedingungen für die Anwendung von Sicherungsmaßnahmen durch das Schiedsgericht;
- das Verfahren und die Fristen für eine freiwillige Vollstreckung der Entscheidung;
- Fragen der Beweisführung und Umsetzung des Vertraulichkeitsgrundsatzes;
- Fragen der Anordnung und Durchführung einer Begutachtung.

Zu den wichtigsten zusätzlichen Bedingungen, die von den Parteien in eine Schiedsvereinbarung aufgenommen werden können, gehören:

Ort des Schiedsverfahrens

Die Parteien können nach eigenem Ermessen den Ort des Schiedsverfahrens oder ein Verfahren zu dessen Bestimmung vereinbaren. Der Ort des Schiedsverfahrens kann von dem auf die im Streit befindliche Hauptverpflichtung anwendbaren Recht abweichen.

Haben die Parteien keinen Ort des Schiedsverfahrens vereinbart, wird er unter Berücksichtigung des Sachverhalts und der Präferenzen der Parteien bestimmt. Entsprechende Erläuterungen kann auch die Schiedsordnung eines institutionalisierten Schiedsgerichts enthalten.

Bei der Wahl des Orts für ein Schiedsverfahren sind die Möglichkeiten der Unterstützung eines Schiedsgerichts durch ein staatliches Gericht zu berücksichtigen, die das Prozessrecht der betreffenden Länder bietet.

Anzahl der Schiedsrichter, Verfahren ihrer Benennung und ihres Austauschs

Bei einem institutionalisierten Schiedsgericht werden die Schiedsrichter nach dem von den Regeln des ständigen Schiedsgerichts vorgesehenen Verfahren benannt. Allerdings haben die Parteien das Recht, bestimmte Änderungen zu verlangen.

Die Parteien können zusätzlich die Anzahl der Schiedsrichter, das Verfahren und die Fristen für ihre Wahl oder Benennung, das Verfahren zur Benennung eines fehlenden Schiedsrichters, etwa weil dessen Benennung von den Parteien abgelehnt wurde, den Umfang der Unterstützung durch ein staatliches Gericht, zusätzliche Anforderungen an die Qualifikation der Schiedsrichter sowie das Verfahren der Ablehnung von Schiedsrichtern und ihrer Abberufung vereinbaren.

Sprache des Schiedsverfahrens

Die Verfahrenssprache ist von besonderer Bedeutung, wenn an dem Verfahren Personen aus unterschiedlichen Ländern beteiligt sind. Deshalb sollten sich die Parteien tunlichst auf eine Sprache festlegen, da ansonsten die Kosten und die Dauer des Verfahrens steigen, weil sämtliche Unterlagen in mehrere Sprachen übersetzt werden müssen. Dabei können die Parteien auch gesondert festlegen, wenn bestimmte Dokumente und Materialien in einer anderen als der gewählten Verfahrenssprache vorgelegt werden dürfen.

Bei der Wahl der Verfahrenssprache ist ferner unbedingt das anwendbare Recht zu berücksichtigen, um einer falschen Auslegung seiner Vorschriften wegen möglicherweise unzutreffender oder unvollständiger Übersetzung vorzubeugen. Außerdem sind die Nationalität und die Sprachkenntnisse der Schiedsrichter zu beachten.

Kosten und Gebühren

Beim Abschluss einer Schiedsvereinbarung können die Parteien die Zusammensetzung der mit der Streitbeilegung vor einem Schiedsgericht verbundenen Kosten bestimmen und sie untereinander aufteilen. Wird ein Streit durch ein Ad-hoc-Schiedsgericht verhandelt, ist auch das Honorar der Schiedsrichter durch die Vereinbarung der Parteien festzulegen.

4. GRUNDSATZ DER AUTONOMIE DER SCHIEDSKLAUSEL

In den gesetzlichen Vorschriften und der Rechtsprechung der meisten Länder ist der Grundsatz der Autonomie der Schiedsklausel (separability) verankert und anerkannt.¹⁴

¹⁴ Z. B. in England – § 7 Arbitration Act 1996. URL: https://www.legislation.gov.uk/ukpga/1996/23/pdfs/ukpga_19960023_en.pdf; in den USA – Entscheidung des Obersten Gerichtshofes der USA vom 12. Juni 1967 in der Sache Prima Paint Co. v Flood Conklin Manufacturing Corporation № 343, 388 US 395, 402. URL: <https://supreme.justia.com/cases/federal/us/388/395/case.html>; in der Schweiz – Art. 178 (3) des Gesetzes über das internationale Privatrecht. URL: https://fedlex.data.admin.ch/eli/cc/1988/1776_1776_1776.

In der Russischen Föderation ist dieser Grundsatz wie folgt formuliert: „Eine Schiedsklausel, die Teil eines Vertrages ist, gilt als Vereinbarung, die unabhängig von den anderen Bedingungen des Vertrages, d. h. autonomer Art ist. Wird der Vertrag für unwirksam oder nicht zustande gekommen erklärt, so führt dies allein nicht zur Unwirksamkeit der Schiedsvereinbarung.“¹⁵ Diese russische Vorschrift basiert auf der entsprechenden Bestimmung des UNCITRAL-Modellgesetzes.

Die Unwirksamkeit des materiell-rechtlichen Hauptvertrags führt somit nicht automatisch zur Unwirksamkeit der Schiedsklausel. Möglich sind aber Situationen, in denen ein bestehender Mangel des Rechtsgeschäfts sowohl den Hauptvertrag als auch die darin enthaltene Schiedsklausel betrifft: Wenn z.B. das Rechtsgeschäft aufgrund eines Betruges abgeschlossen wurde, kann dies die Unwirksamkeit sowohl des Hauptvertrags als auch der Rechtswahlklausel und der Schiedsklausel zur Folge haben.

III. Schiedsfähigkeit

Unter Schiedsfähigkeit ist die Möglichkeit zu verstehen, einen bestimmten Streit einem Schiedsgericht zur Verhandlung zu übertragen. Streitigkeiten aus zivilrechtlichen Verhältnissen können in der Regel einem Schiedsgericht zur Verhandlung übertragen werden, sofern zwischen den Streitparteien eine wirksame Schiedsvereinbarung besteht. Sämtliche Streitigkeiten aus Kauf-, Liefer-, Dienstleistungs-, Transport-, Miet-, Leasingverträgen usw. sind somit schiedsfähig. Dies gilt auch für Immobilienstreitigkeiten und andere Streitigkeiten, die zu einem Übergang der Rechte an Immobilien, zu deren staatlicher Registrierung und zur Aufnahme entsprechender Änderungen in das Einheitliche staatliche Register der Immobilienrechte und Immobilienrechtsgeschäfte sowie zu einer Vollstreckung unter anderem in verpfändete Immobilien führen.¹⁶

Im APG RF und im ZPG RF sind die Streitigkeiten, die nicht zur Verhandlung an ein Schiedsgericht übertragen werden dürfen, gesondert aufgelistet. Das heißt, der Gesetzgeber hat nicht schiedsfähige Streitigkeiten bestimmt. Nicht zur Verhandlung an ein Schiedsgericht übertragen werden dürfen etwa folgende Angelegenheiten (Art. 22.1 ZPG RF und Art. 33 APG RF):¹⁷

¹⁵ Pkt. 20 der Verordnung des Plenums des Obersten Gerichts der Russischen Föderation Nr. 53 „Über die Ausübung der Funktionen zur Unterstützung und Kontrolle in Bezug auf das Schiedsverfahren und das internationale Wirtschaftsschiedsgericht durch die Gerichte der Russischen Föderation“ vom 10. Dezember 2019.

¹⁶ Die staatliche Registrierung von Immobilienrechten und Immobilienrechtsgeschäften als Akt einer staatlichen Registrierungsbehörde ist kein Umstand, der die Natur der zivilrechtlichen Verhältnisse zwischen den Parteien in Bezug auf dieses Vermögen ändert. Ein Schiedsspruch über die Vollstreckung in verpfändete Immobilien hat entweder die Ausstellung eines vollstreckbaren Titels im Falle einer Zwangsvollstreckung zur Folge oder eine öffentliche Versteigerung, die bei freiwilliger Vollziehung der Entscheidung zum Übergang des Eigentumsrechts an dem verpfändeten Vermögen führen kann (Verordnung des Verfassungsgerichts der Russischen Föderation Nr. 10-P vom 26. Mai 2011).

¹⁷ Ausführlicher siehe Kommentar von N. A. Bogdanova zu Art. 22.1 ZPG RF und Art. 33 APG RF im Wissenschaftlich-praktischen Kommentar (nach Artikeln) zu den gesetzlichen Vorschriften über die Schiedsgerichte/M. N. Akujew, M. A. Aktschurina, T. K. Andrejewa u. a.; Gesamthrg. W. W. Chwalej, M.: RAA, 2017. 935 S.

- Angelegenheiten in besonderen Verfahren, z. B.: Feststellungsklagen, Adoptionsverfahren usw.;
- Familienstreitigkeiten, unter anderem Streitigkeiten aufgrund einer Verfügung über das Vermögen eines Mündels durch den Vormund oder Betreuer, mit Ausnahme von Verfahren über die Aufteilung des Zugewinns unter Eheleuten;
- Erbstreitigkeiten;
- arbeitsrechtliche Streitigkeiten;
- Streitigkeiten aus Rechtsverhältnissen, die durch gesetzliche Bestimmungen der Russischen Föderation zur Privatisierung des staatlichen und kommunalen Vermögens geregelt sind;
- Streitigkeiten aus Rechtsverhältnissen, die durch gesetzliche Bestimmungen der Russischen Föderation über Verträge zur Beschaffung von Waren, Arbeiten und Dienstleistungen zur Sicherung des staatlichen und kommunalen Bedarfs geregelt sind¹⁸;
- Streitigkeiten über den Ausgleich eines Schadens, der dem Leben und der Gesundheit eines Geschädigten zugefügt wurde;
- Streitigkeiten über die zwangsweise Räumung von Wohnungen;
- Streitigkeiten aus Rechtsverhältnissen im Zusammenhang mit dem Ausgleich von Schäden an der Umwelt;
- Streitigkeiten aus verwaltungsrechtlichen oder sonstigen öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten;
- Streitigkeiten über Zahlungsunfähigkeit (Insolvenz);

¹⁸ Dieser Punkt entfällt mit Inkrafttreten eines föderalen Gesetzes, das das ständige Schiedsgericht für verwaltungsrechtliche Streitigkeiten im Bereich des Vertragsrechts festlegt.

In der schiedsgerichtlichen Rechtsprechung finden sich jedoch **weitergefasste Gründe für die Nichtschiedsfähigkeit von Verfahren dieser Kategorie**: Verordnung des Arbitragegerichts des Nordwestlichen Bezirks vom 27. Juni 2018 in der Sache Nr. A44-9747/2017, Pkt. 14 des Überblicks über die Praxis der Gerichte in Sachen, die mit der Ausübung der Funktionen zur Unterstützung und Kontrolle in Bezug auf das Schiedsverfahren und das internationale Wirtschaftsschiedsgericht verbunden sind, bestätigt durch das Präsidium des Obersten Gerichts der Russischen Föderation am 26. Dezember 2018; Beschluss des OG RF vom 3. März 2015 in der Sache Nr. A41-60951/2013.

Zum Vergleich: In der Bundesrepublik Deutschland wird die Schiedsfähigkeit von Streitigkeiten durch § 1030 ZPO geregelt, wonach jede Vermögensforderung Gegenstand eines Schiedsverfahrens sein kann. Das Vergaberecht, dem das Wettbewerbsrecht zugrunde liegt, enthält kein Verbot der Schiedsfähigkeit von Streitigkeiten.

- Streitigkeiten über die Verweigerung der staatlichen Registrierung oder Umgehung der staatlichen Registrierung juristischer Personen und Einzelunternehmer;
- Streitigkeiten über den Schutz von Rechten an geistigem Eigentum unter Beteiligung von Organisationen, die die kollektive Verwaltung von Urheberrechten und verwandten Schutzrechten ausüben, sowie über Streitigkeiten, die der Zuständigkeit des Gerichts für Rechte an geistigem Eigentum unterstellt sind;
- Verfahren zur Feststellung von rechtserheblichen Tatsachen;
- Verfahren zur Gewährung einer Entschädigung für die Verletzung des Rechts auf ein Gerichtsverfahren innerhalb einer angemessenen Frist oder des Rechts auf Vollstreckung eines Urteils innerhalb einer angemessenen Frist;
- Verfahren zum Schutz der Rechte und gesetzlichen Interessen einer Gruppe von Personen;
- Streitigkeiten über die Einberufung von Gesellschafterversammlungen einer juristischen Person;
- Streitigkeiten aus der Tätigkeit von Notaren zur Beglaubigung von Rechtsgeschäften über Anteile am Stammkapital von Gesellschaften mit beschränkter Haftung;
- Streitigkeiten im Zusammenhang mit dem Ausschluss von Gesellschaftern juristischer Personen;
- Streitigkeiten im Zusammenhang mit dem Erwerb von Aktien und dem Rückkauf von platzierten Aktien durch eine Aktiengesellschaft sowie dem Erwerb von mehr als 30 Prozent der Aktien einer öffentlichen Aktiengesellschaft;
- Streitigkeiten im Zusammenhang mit der Anfechtung von nichtnormativen Rechtsakten, Entscheidungen und Handlungen (Unterlassungen) staatlicher Organe, von Organen der örtlichen Selbstverwaltung, von sonstigen Organen und Organisationen, denen aufgrund eines föderalen Gesetzes einzelne staatliche oder sonstige öffentliche Befugnisse zustehen, und von Amtsträgern;
- sonstige Streitigkeiten in von einem föderalen Gesetz ausdrücklich vorgesehenen Fällen.¹⁹

¹⁹ Z.B. Art. 4.1 Pkt. 22 des Föderalen Gesetzes 1996 Nr. 39-FS „Über den Wertpapiermarkt“ vom 22. April 1996, wonach Streitigkeiten aus Verträgen von Forex-Händlern mit natürlichen Personen, die keine Einzelunternehmer sind, nicht einem Schiedsgericht zur Verhandlung übertragen werden dürfen.

Folgende gesellschaftsrechtliche Streitigkeiten **können** an ein Schiedsgericht übergeben werden:

- Streitigkeiten im Zusammenhang mit der Errichtung, Reorganisation und Liquidation einer juristischen Person.
- Streitigkeiten aufgrund von Klagen der Gesellschafter einer juristischen Person auf Ausgleich von Verlusten, die der juristischen Person entstanden sind, auf Feststellung der Unwirksamkeit von Rechtsgeschäften, die von der juristischen Person abgeschlossen wurden, und (oder) von Streitigkeiten über die Folgen der Unwirksamkeit solcher Rechtsgeschäfte.
- Streitigkeiten im Zusammenhang mit der Ernennung oder Wahl von Personen, die zu den Führungs- oder Kontrollorganen einer juristischen Person gehören, der Entziehung oder Unterbrechung ihrer Befugnisse und über ihre Haftung, Streitigkeiten aus zivilrechtlichen Verhältnissen zwischen diesen Personen und der juristischen Person im Zusammenhang mit der Ausübung, Entziehung oder Unterbrechung der Befugnisse dieser Personen, sowie Streitigkeiten aus Vereinbarungen der Gesellschafter einer juristischen Personen zur Führung dieser juristischen Person, einschließlich Streitigkeiten aus unternehmensrechtlichen Verträgen.
- Streitigkeiten im Zusammenhang mit der Emission von Wertpapieren, unter anderem der Anfechtung von nichtnormativen Rechtsakten, Beschlüssen und Handlungen (Unterlassungen) staatlicher Organen und von Organen der örtlichen Selbstverwaltung, sonstigen Organen und Amtsträgern, sowie der Anfechtung von Beschlüssen der Führungsorgane eines Emittenten im Zusammenhang mit der Anfechtung von Rechtsgeschäften, die im Zuge der Unterbringung von Emissionswertpapieren abgeschlossen wurden, von Berichten (Benachrichtigungen) über die Ergebnisse der Ausgabe (zusätzliche Ausgabe) von Emissionswertpapieren.
- Grundsätzlich Streitigkeiten über die Anfechtung von Beschlüssen der Führungsorgane einer juristischen Person.

Die oben genannten Streitigkeiten dürfen nur dann einem Schiedsgericht zur Verhandlung übertragen werden, wenn die juristische Person, sämtliche Gesellschafter der juristischen Person sowie sonstige Personen, die Kläger oder Beklagte in diesen Streitigkeiten sind, eine Schiedsvereinbarung über die Übergabe solcher Streitigkeiten an ein Schiedsgericht abgeschlossen haben. Ein solcher Streit darf nur im Rahmen eines durch ein institutionalisiertes Schiedsgericht organisierten Schiedsverfahrens zur Verhandlung an ein Schiedsgericht übergeben werden. Eine Schiedsvereinbarung über die Übertragung aller oder eines Teils der Streitigkeiten zwischen den Gesellschaftern einer in der Russischen Föderation gegründeten juristischen Person und der juristischen Person selbst, für deren Verhandlung die Schiedsregeln für unternehmensrechtliche

Streitigkeiten gelten, an ein Schiedsgericht, kann durch ihre Aufnahme in die Satzung der juristischen Person abgeschlossen werden.²⁰

- Streitigkeiten aus der Tätigkeit von Registratoren über die Erfassung der Rechte von Wertpapierinhabern an Aktien und sonstigen Wertpapieren.
- Streitigkeiten im Zusammenhang mit der Zugehörigkeit von Aktien zum Grundkapital und von Anteilen am Stammkapital einer werblich tätigen Kapital- oder Personengesellschaft sowie der Einlagen von Teilhabern an Genossenschaften, Streitigkeiten über mögliche Belastungen dieser Beteiligungen und der Wahrnehmung der daraus entstehenden Rechte, insbesondere Streitigkeiten aus Kaufverträgen über Aktien, Anteile am Grundkapital von werblich tätigen Kapitalgesellschaften, über Anteile an Partnerschaften und Personengesellschaften, sowie Streitigkeiten im Zusammenhang mit der Vollstreckung in Aktien und Anteile am Stammkapital.

Alle in Pkt. 1 – 7 angeführten Unternehmensstreitigkeiten sind nicht schiedsfähig, wenn es sich bei der betroffenen juristischen Person zum Zeitpunkt der Einleitung des Verfahrens um eine Kapitalgesellschaft handelt, die von besonderer Bedeutung für die Sicherung der Landesverteidigung und der Staatssicherheit ist.²¹

Das gilt nicht für Streitigkeiten im Zusammenhang mit der Zugehörigkeit von Aktien und Anteilen am Grund- oder Stammkapital (Einlagekapital) dieser juristischen Personen, mit Ausnahme der Fälle, in denen die Streitigkeiten aus zustimmungspflichtigen Rechtsgeschäften mit Aktien und Anteilen entstehen.

Bei einem Verstoß gegen diese Ausnahmen von der Schiedsfähigkeit von Streitigkeiten kann ein staatliches Gericht die Ausstellung einer vollstreckbaren Urkunde (eines Titels) zur Vollstreckung eines Schiedsspruchs verweigern (Näheres siehe Abschnitt VIII dieser Broschüre).

Gesetzlich gesondert festgelegt wurden Kategorien von Streitigkeiten, die in die ausschließliche Zuständigkeit der russischen staatlichen Gerichte fallen, um eine Zuständigkeit ausländischer staatlicher Gerichte für die Verhandlung solcher Verfahren auszuschließen (Art. 248 APG RF und 403 ZPG RF). Diese Vorschriften grenzen die Zuständigkeiten der russischen Gerichte von denen ausländischer staatlicher Gerichte ab²², sie beschränken aber ausdrücklich **nicht** die Schiedsfähigkeit dieser Streitigkeiten.²³

²⁰ Ausführlicher siehe Kommentar von *N. A. Bogdanova*. Aufnahme einer Klausel über die internationale Gerichtsbarkeit in die Satzung einer natürlichen Person: Erfahrungen der EU//Schieds- und Zivilprozess. 2016. Nr. 6. S. 29–34.

²¹ Gemäß dem Föderalen Gesetz Nr. 57-FS vom 29. April 2008.

²² Verordnung des VG RF Nr. 10-P vom 26. Mai 2011.

²³ Näheres siehe Kommentar von *A. Yu. Bezborodov* zu Art. 248 APG im Wissenschaftlich-praktischen Kommentar (nach Artikeln) zu den gesetzlichen Vorschriften über die Schiedsgerichte/*M. N. Akujew, M. A. Aktschurina, T. K. Andrejewa* u. a.; Gesamthrg. *W. W. Chwalej, M.*: RAA, 2017. 935 S.

IV. Bildung des Schiedsgerichts

1. WAHL DES SCHIEDSRICHTERS

Grundsätzlich legen die Schiedsparteien das Verfahren zur Ernennung (Bestellung) des Schiedsrichters oder der Schiedsrichter nach eigenem Ermessen fest. Dabei dürfen folgende Personen nicht als Schiedsrichter auftreten:

- Personen, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben,
- geschäftsunfähige Personen,
- beschränkt geschäftsfähige Personen,
- Personen, die vorbestraft sind und deren Vorstrafe weder aufgehoben noch gelöscht wurde,
- Personen, denen ihre Befugnisse als Richter, Rechtsanwälte, Notare, Ermittlungsbeamte, Staatsanwälte oder als andere Mitarbeiter der Rechtsschutzorgane wegen amtswidriger Handlungen entzogen wurden,
- Personen, die aufgrund ihres durch ein föderales Gesetz bestimmten Status nicht zu Schiedsrichtern gewählt werden können.

Die Parteien können die Zahl der Schiedsrichter nach eigenem Ermessen bestimmen. Dabei muss die Zahl der Schiedsrichter ungerade sein, sofern ein föderales Gesetz nichts anderes vorsieht.

1.1 WAHL DES SCHIEDSRICHTERS (DER SCHIEDSRICHTER) DURCH VEREINBARUNG DER PARTEIEN

Die Parteien haben das Recht, zusätzliche Anforderungen an die Schiedsrichter zu vereinbaren, wie z. B. Anforderungen an ihre Qualifikation. Sie können auch festlegen, dass ein Streit durch einen konkreten Schiedsrichter beizulegen ist.

Parteien, deren Schiedsvereinbarung die organisatorische Leitung eines Schiedsverfahrens durch ein ständiges Schiedsgericht vorsieht, wenden üblicherweise das durch die Regeln dieser Einrichtung festgelegte Verfahren an.²⁴

²⁴ Die ständige Schiedsgerichtseinrichtung muss eine aus mindestens 30 Personen bestehende Liste empfohlener Schiedsrichter führen und auf ihrer Webseite veröffentlichen. Dabei ist es **verboten**, die Bestellung eines Schiedsrichters durch die Parteien davon abhängig zu machen, dass der Schiedsrichter in der Liste der empfohlenen Schiedsrichter geführt ist, sofern die Parteien nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart haben. Dieses Verbot gilt nicht für die Bestellung der Schiedsrichter durch die ständige Schiedseinrichtung.

Parteien, die eine Beilegung ihrer Streitigkeit durch ein Ad-hoc-Schiedsgericht wünschen, legen das Verfahren zur Ernennung (Bestellung) der Schiedsrichter in ihrer Vereinbarung fest, indem sie entsprechende Bedingungen in die Vereinbarung aufnehmen oder auf die anwendbare Schiedsordnung verweisen (vgl. Art. 8–10 der Schiedsordnung der UNCITRAL).

1.2 ERNENNUNG EINES SCHIEDSRICHTERS (VON SCHIEDSRICHTERN) BEI FEHLENDER VEREINBARUNG DER PARTEIEN

Legen die Parteien die Zahl der Schiedsrichter nicht fest, werden drei Schiedsrichter bestellt.

Fehlt eine Vereinbarung der Parteien über das Verfahren zur Schiedsrichterwahl, kommt folgendes Verfahren zur Anwendung:

- Bei einem aus drei Schiedsrichtern bestehenden Schiedsgericht benennt jede Partei einen Schiedsrichter und die beiden so bestellten Schiedsrichter wählen den dritten Schiedsrichter. Sollte eine Partei innerhalb eines Monats nach Erhalt der entsprechenden Aufforderung der anderen Partei keinen Schiedsrichter benennen oder können sich die beiden bestellten Schiedsrichter nicht innerhalb eines Monats nach ihrer Wahl auf die Person des dritten Schiedsrichters einigen, wird dieser auf Antrag einer der Parteien durch das zuständige staatliche Gericht bestellt.
- Sollten sich die Parteien bei einem Schiedsgericht mit einem Einzelschiedsrichter nicht über dessen Bestellung einigen, erfolgt die Bestellung auf Antrag einer der Parteien durch das zuständige staatliche Gericht.

Sofern die Parteien nichts anderes vereinbart haben, müssen der Einzelschiedsrichter wie auch (bei einem Schiedsgerichtsverfahren mit einem Kollegium von Schiedsrichtern) der Vorsitzende des Schiedsgerichts eine der folgenden Anforderungen erfüllen:

- Er muss über eine juristische Hochschulausbildung verfügen, die durch ein in der Russischen Föderation ausgestelltes Diplom bestätigt wird.
- Er muss über eine juristische Hochschulausbildung verfügen, die durch ausländische Dokumente bestätigt wird, die in der Russischen Föderation anerkannt werden.

Wenn

- bei der durch die Parteien vereinbarten Schiedsrichterwahl eine der Parteien das vereinbarte Verfahren nicht einhält, oder
- die Parteien oder die beiden gewählten Schiedsrichter sich nach diesem Verfahren nicht einigen können, oder

- weder ein Dritter noch das ständige Schiedsgericht Schiedsrichtern bestellen,

kann jede Partei das staatliche Gericht bitten, die erforderlichen Maßnahmen zur Ernennung (Bestellung) eines Schiedsrichters anzuordnen. Die Parteien haben dabei das Recht, in ihrer Schiedsvereinbarung andere Verfahren festzulegen, um die Bestellung von Schiedsrichtern sicherzustellen.

Die Parteien, deren Schiedsvereinbarung vorsieht, dass das Schiedsverfahren durch ein ständiges Schiedsgerichts geführt wird, können durch ausdrückliche Vereinbarung die Möglichkeit ausschließen, dass ein staatliches Gericht über diese Frage entscheidet. Haben die Parteien von diesem Recht Gebrauch gemacht, wird das Schiedsverfahren eingestellt und das Verfahren an das zuständige staatliche Gericht weitergeleitet.

2. VERLETZUNG DES GRUNDSATZES DER UNPARTEILICHKEIT UND UNABHÄNGIGKEIT ALS GRUND FÜR DIE ABLEHNUNG EINES SCHIEDSRICHTERS

2.1 ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Ein Schiedsverfahren folgt den Grundsätzen der Unparteilichkeit und Unabhängigkeit der Schiedsrichter, der Dispositivität, der Parteiherrschaft und der Gleichbehandlung der Parteien.

Das russische Recht enthält zahlreiche Normen, die die Unparteilichkeit und Unabhängigkeit der Schiedsrichter sicherstellen. Darüber hinaus enthalten die Verfahrensregeln der ständigen Schiedsgerichte Regeln zur Unparteilichkeit und Unabhängigkeit der Schiedsrichter sowie Anforderungen an die Sicherstellung der Unparteilichkeit und Unabhängigkeit.

Dabei ist gesetzlich nicht festgelegt, was unter „Unparteilichkeit“ und „Unabhängigkeit“ eines Schiedsrichters zu verstehen ist. Das Verfassungsgericht der Russischen Föderation hat zu dieser Frage Folgendes erläutert²⁵:

- Die **Unabhängigkeit** eines Schiedsrichters von den Streitparteien ist ein objektives Kriterium, nach dem keine arbeitsrechtlichen (Arbeitgeber – Arbeitnehmer, Vorgesetzter – untergeordneter Mitarbeiter), zivilrechtlichen (Schuldner – Gläubiger) und sonstigen (administrativen, finanziellen, familiären usw.) Rechtsverhältnisse zwischen ihnen bestehen dürfen.
- Die **Unparteilichkeit** eines Schiedsrichters gegenüber den Streitparteien ist ein subjektives Kriterium, nach dem der Richter kein direktes Interesse am Ausgang des Verfahrens haben darf.

²⁵ Beschluss des VG RF Nr. 30-P vom 18. November 2014.

Die Kategorien der „Unabhängigkeit“ und „Unparteilichkeit“ werden außerdem in den Regeln über die Unparteilichkeit und Unabhängigkeit von Schiedsrichtern, bestätigt durch die Handels- und Industriekammer der Russischen Föderation, erklärt, die für das MKAS RF und das MAK RF bindend sind²⁶. Sollten Umstände bestehen, die begründete Zweifel an der Unparteilichkeit und Unabhängigkeit des Schiedsrichters wecken, ist eine Partei berechtigt, die Ablehnung des Schiedsrichters zu beantragen. Diese Partei kann aber die Ablehnung eines Schiedsrichters, den sie selbst ernannt hat bzw. an dessen Ernennung sie beteiligt war, nur aus Gründen beantragen, die ihr erst nach seiner Bestellung bekannt wurden.

Wird bei der Prüfung der Frage nach der Ausstellung eines Vollstreckungstitels durch das zuständige staatliche Gericht oder bei der Anfechtung einer Schiedspruchs festgestellt, dass der Grundsatz der Unparteilichkeit und Unabhängigkeit verletzt wurde, so ist dies ein unbedingter Grund für die Verweigerung, einen Vollstreckungstitel auszustellen, oder für die Entscheidung, einen Schiedsspruch aufzuheben.²⁷

2.2 BEGRÜNDETE ZWEIFEL

Im russischen Recht ist nicht genau definiert, welche Zweifel als begründet anzusehen sind.

Die Verfahrensregeln der Schiedsgerichtsinstitutionen enthalten zusätzliche Erläuterungen. Solche Regeln beruhen häufig auf den Richtlinien zu Interessenkonflikten in Internationalen Schiedsverfahren der International Bar Association (IBA Guidelines on Conflicts of Interest in International Arbitration)²⁸ (nachfolgend „**IBA-Guidelines**“). So wird beispielsweise in den durch Anordnung der russischen Handels- und Industriekammer (TPP RF)²⁹ bestätigten Reglements für die Unparteilichkeit und Unabhängigkeit der Schiedsrichter ausdrücklich festgehalten, dass in diesen Reglements ausländische Erfahrungen, insbesondere die IBA-Guidelines, berücksichtigt wurden.

Die IBA-Guidelines legen fest, dass:

- Zweifel dann begründet sind, wenn ein vernünftiger und angemessen informierter Dritter zu dem Schluss käme, dass die Wahrscheinlichkeit besteht, dass ein Schiedsrichter bei seiner Entscheidungsfindung von anderen Faktoren als den von den Parteien vorgebrachten entscheidungserheblichen Umständen beeinflusst sein könnte;

²⁶ Erlass der Handels- und Industriekammer der Russischen Föderation Nr. 110 vom 30. September 2021.

²⁷ Verordnung des VG RF Nr. 30-P vom 18. November 2014.

²⁸ IBA-Grundsätze https://www.ibanet.org/Publications/publications_IBA_guides_and_free_materials.aspx.

²⁹ Anordnung der IHK RF Nr. 39 „Zu den Regeln über die Unparteilichkeit und Unabhängigkeit von Schiedsrichtern“ vom 27. August 2010.

- begründete Zweifel an der Unparteilichkeit und Unabhängigkeit eines Schiedsrichters unausweichlich bestehen, wenn eine Partei und der Schiedsrichter identisch sind oder der Schiedsrichter gesetzlicher Vertreter einer juristischen Person ist, die Partei des Schiedsverfahrens ist, oder wenn der Schiedsrichter ein erhebliches finanzielles oder persönliches Interesse am Ausgang der Streitsache hat.

Nach russischem Recht muss eine Person, die wegen einer möglichen Bestellung als Schiedsrichter kontaktiert wurde, schriftlich über alle Umstände informieren, die begründete Zweifel an ihrer Unparteilichkeit und Unabhängigkeit wecken könnten. Der Schiedsrichter muss darüber hinaus die Parteien ab dem Zeitpunkt seiner Bestellung und während des gesamten Schiedsverfahrens unverzüglich in Kenntnis setzen, wenn solche Umstände eingetreten sind, sofern er sie von diesen Umständen nicht bereits benachrichtigt hat.

Die IBA-Guidelines systematisieren außerdem die Situationen, in denen die Offenlegung von Informationen oder die Ablehnung eines Schiedsrichters erforderlich sind. Mit Hilfe dieser als „rot“, „orange“ und „grün“ bezeichneten Listen können die erforderliche Einheitlichkeit in der Praxis erreicht und die Zahl der unnötigen Ablehnungen, Selbstablehnungen und Abberufungen von Schiedsrichtern verringert werden.

2.3 ANDERE GRÜNDE UND VERFAHREN ZUR ABLEHNUNG EINES SCHIEDSRICHTERS

Neben den oben genannten Ablehnungsgründen kann ein Schiedsrichter abgelehnt werden, wenn er:

- die gesetzlich festgelegten Anforderungen nicht erfüllt oder
- den nach der Vereinbarung der Parteien festgelegten Anforderungen nicht entspricht.

Das Verfahren der Ablehnung wird geregelt:

- durch Vereinbarung der Parteien;
- wenn keine Vereinbarung getroffen wurde, durch schriftlichen Antrag auf Abberufung beim Schiedsgericht durch eine Partei unter Angabe der Ablehnungsgründe.

Sollte der Schiedsrichter, dessen Ablehnung beantragt wurde, nicht von sich aus zurücktreten oder sollte die andere Partei der Ablehnung nicht zustimmen, wird die Frage durch das Schiedsgericht entschieden.

Wurde dem Antrag auf Ablehnung nicht stattgegeben, kann die Antragstellerin die Ablehnung innerhalb eines Monats bei einem staatlichen Gericht beantragen.

Sieht die Schiedsvereinbarung der Parteien die Leitung des Schiedsverfahrens durch ein ständiges Schiedsgericht vor, haben die Parteien das Recht, durch eine ausdrückliche Vereinbarung auszuschließen, dass diese Frage durch ein staatliches Gericht entschieden wird.

Die Beantragung einer Abberufung bei einem staatlichen Gericht hindert das Schiedsgericht nicht daran, das Schiedsverfahren fortzusetzen und einen Schiedsspruch zu erlassen.

3. GRUNDSATZ DER KOMPETENZ-KOMPETENZ IN SCHIEDSGERICHTEN

Im russischen Recht gilt der Grundsatz, dass das Schiedsgericht selbst über seine eigene Zuständigkeit, unter anderem in Bezug auf sämtliche Einwendungen hinsichtlich des Bestehens oder der Wirksamkeit einer Schiedsvereinbarung, entscheiden kann (Grundsatz der Kompetenz-Kompetenz).³¹

Das Schiedsgericht entscheidet somit aus eigenem Recht, ob es für die Verhandlung einer Streitigkeit zuständig ist. Bei seiner Entscheidung berücksichtigt das Schiedsgericht:

- die Wirksamkeit einer Schiedsvereinbarung und deren Inhalt,
- Beschränkungen hinsichtlich der Übertragung einzelner Kategorien von Streitigkeiten an das Schiedsgericht (Schiedsfähigkeit des Streitgegenstandes).

Der Grundsatz der Kompetenz-Kompetenz schränkt die Einmischung des Staats in das Schiedsverfahren ein und verhindert die Erörterung der Frage nach der Zuständigkeit des Schiedsgerichts durch staatliche Gerichte, bis das Schiedsgericht diese Frage nicht selbständig im Rahmen des laufenden Schiedsverfahrens³² entscheidet.

Wenn der Kläger sich aus irgendeinem Grund unter Umgehung einer Schiedsklausel an ein staatliches Gericht wendet, und der Beklagte sich hierauf beruft und die Zurückweisung der Klage ohne Verhandlung verlangt, dann prüft das staatliche Gericht die Wirksamkeit der Schiedsvereinbarung (Art. 148 Ziff. 1 Pkt. 5 APG RF, Art. 222 Abs. 6 ZPG RF)³³.

³¹ Art. V des Europäischen Übereinkommens über die internationale Handelsschiedsgerichtsbarkeit; Art. 16 des Föderalen Gesetzes „Über die Schiedsgerichtsbarkeit“; Art. 16 des UNCITRAL-Modellgesetzes. Der Grundsatz der Kompetenz-Kompetenz ist auch in ausländischen Rechtsordnungen verankert (zum Beispiel § 1040 der deutschen Zivilprozessordnung; § 30 English Arbitration Act).

³² Die ständige Schiedsgerichtsinstitution haftet nicht für Verluste, die dadurch entstanden sind, dass sich die Schiedsrichter in einem Streit irrtümlich für zuständig erklärt haben (Verordnung des Neunten Arbitrageberufungsgerichts vom 29. Januar 2020 in der Sache Nr. 40-142956/2019).

³³ Die Anrufung eines staatlichen Gerichts, bevor das Schiedsgericht die Frage nach der eigenen Zuständigkeit und der Wirksamkeit der Schiedsklausel geprüft hat, kann als nicht gehöriges Rechtsschutzverfahren eingestuft werden (Entscheidung des Arbitragegerichts der Stadt Moskau vom 3. Februar 2021 in der Sache Nr. A40-263502/2020).

V. Verhandlung. Beweismittel im Schiedsverfahren

1. BEWEISMITTEL UND BEWEISFÜHRUNG IM SCHIEDSVERFAHREN

In einem Schiedsgerichtsverfahren ist jede Partei verpflichtet, die Umstände zu beweisen, auf die sie sich zur Begründung ihrer Forderungen oder Einwendungen beruft: Der Kläger muss also die Umstände beweisen, auf die sich seine Klageforderungen stützen, und der Beklagte muss seinerseits die Umstände beweisen, die seine Einwendungen gegen die Klage begründen.

1.1 BEWEISAUFNAHME IM SCHIEDSVERFAHREN

Ausgehend von den Grundsätzen der Dispositivität, der Parteiherrschaft und der Gleichbehandlung der Parteien bei der Verhandlung vor einem Schiedsgericht ist das Schiedsgericht nicht verpflichtet, bei der Feststellung des tatsächlichen Sachverhalts aktiv zu handeln. Es hat lediglich die Aufgabe, die Parteien bei der Feststellung der für das Verfahren relevanten Umstände zu unterstützen.

Die Beweisaufnahme erfolgt nach dem Grundsatz, dass jede Partei nach Treu und Glauben handeln muss und berechtigt ist, sich mit den Beweisen, auf die sich die anderen Parteien berufen, innerhalb einer angemessenen Frist vor der förmlichen Anhörung vertraut zu machen.

Sollte es erforderlich werden, Unklarheiten, die Unvollständigkeit oder einen Widerspruch zwischen den im Verfahren vorgebrachten Beweisen zu beseitigen, oder sollte es zwischen den Parteien zum Streit hinsichtlich eines konkreten Beweises kommen, kann das Schiedsgericht die von den Parteien vorgebrachten Beweise als nicht ausreichend einstufen und den Parteien vorschlagen, zusätzliche Beweise beizubringen.

Sollten erforderliche Beweismittel fehlen, kann die entsprechende Partei beim Schiedsgericht beantragen, von der anderen Partei die Herausgabe von Beweisen zu verlangen. In einem solchen Antrag muss die entsprechende Partei den konkreten Beweis sowie eine Erläuterung dazu abgeben, wie sich der angeforderte Beweis auf das Verfahren bezieht und welche entscheidungserheblichen Tatsachen mit Hilfe dieses Beweises belegt werden können. Ferner sind die Gründe anzugeben, aufgrund derer die Partei, die das Herausverlangen von Beweismitteln beantragt, den Beweis nicht selbst erbringen kann.

Das Schiedsgericht kann weder den Kläger noch den Beklagten zwingen, die für seine Forderungen erforderlichen Beweise beizubringen. Weigert sich eine Partei allerdings ohne triftige Gründe, ihr vorliegende Beweise vorzulegen, oder missbraucht sie prozessuale Rechte auf andere Weise, kann dies zur Folge haben, dass das Schiedsgericht zu Ungunsten dieser Partei negative Schlüsse zu konkreten Fragen des Verfahrens zieht.

Das Schiedsgericht hat keine Befugnisse, von Dritten, die nicht Streitpartien sind, zu verlangen, für eine Verhandlung erforderliche Beweise beizubringen. Das russische Recht sieht deshalb die Möglichkeit vor, ein staatliches Gericht um Unterstützung beim Herausverlangen von Beweismitteln bei Dritter und damit bei der Beweisaufnahme zu ersuchen (Näheres siehe Abschnitt VI dieser Broschüre).

1.2 ARTEN VON BEWEISMITTELN

Weder das Gesetz über die Schiedsgerichtsbarkeit noch das MKA-Gesetz legen ein Verzeichnis der Beweise fest, auf die sich die Parteien zur Begründung ihrer Position berufen können. Die Liste an Beweismitteln, die die Parteien in einem Schiedsverfahren nutzen können, ist daher sehr umfangreich und nicht abschließend. Sie umfasst folgende Beweismittel:

- schriftliche Beweise;
- Sachbeweise;
- Zeugenaussagen;
- Sachverständigengutachten;
- mündliche Ausführungen von Fachleuten und Sachverständigen;
- Erläuterungen, Erklärungen und andere Informationen von den Parteien und Dritten;
- elektronische Dokumente, einschließlich E-Mails und elektronischer Nachrichten;
- Informationen aus dem Internet u. ä.;
- Audio- und Videoaufnahmen;
- sonstige Beweismittel.

Besondere Anforderungen an Beweise sowie an das Verfahren der Beweisführung können durch Verfahrensvorschriften und Regeln eines institutionellen Schiedsgerichts festgelegt werden. Die Parteien können bei der Abstimmung des Verfahrens der Schiedsverhandlung nach eigenem Ermessen das Verfahren der Beweisführung und eine Zusammenstellung der Beweise vereinbaren, auf die sich die Parteien zur Begründung ihrer Forderungen und Einwendungen bei der Verhandlung vor dem Schiedsgericht berufen können. Die von den Parteien vereinbarten Anforderungen an Beweismittel und an die Beweisführung dürfen dabei zwingenden Vorschriften des anwendbaren Rechts über die Schiedsgerichtsbarkeit und den Regeln der ständigen Schiedseinrichtung nicht widersprechen.

Bei der Abstimmung des Verfahrens für die Schiedsverhandlung können die Parteien außerdem die Anwendung von Regeln zur Beweisaufnahme vereinbaren, die durch verschiedene internationale Assoziationen aufgestellt wurden, wie z. B. die „**IBA-Regeln**“³⁴. Solche Regeln kommen zur Anwendung, soweit sie den zwingenden Vorschriften des anwendbaren Rechts über die Schiedsgerichtsbarkeit und den Verfahrensvorschriften und Regeln des ständigen Schiedsgerichts nicht widersprechen.

Haben die Parteien kein Verfahren für die Schiedsverhandlung vereinbart, verhandelt das Schiedsgericht so, wie es dies für richtig hält. Dies gilt auch in Bezug auf die Feststellung der Zulässigkeit, der Relevanz und der Bedeutung einzelner Beweise.

1.3 REGELN ZUR BEWEISAUFNAHME IN DER INTERNATIONALEN SCHIEDSGERICHTSBARKEIT

Um das Schiedsverfahren effizienter zu machen und die Kosten der Parteien für das Schiedsverfahren niedrig zu halten, haben internationale Assoziationen und Fachvereinigungen einheitliche Regeln für die Beibringung von Beweisen und die Beweisführung in einem Schiedsverfahren verfasst. Solche Regeln haben den Charakter einer Empfehlung und kommen nur nach Vereinbarung der Parteien oder auf Initiative des Schiedsgerichts zur Anwendung.

Die bekanntesten und am weitesten verbreiteten Regeln zur Beweisaufnahme sind die erwähnten IBA-Guidelines, die mit Beschluss des Rats der International Bar Association am 17. Dezember 2020 bestätigt wurden.

Sie bieten einen Mechanismus für die Vorlage von Dokumenten, für Zeugenaussagen und Sachverständigengutachten, für Besichtigungen, Verhandlungen zur Prüfung von Beweismitteln sowie für Kreuzverhöre von Zeugen.

Haben sich die Parteien darauf geeinigt oder hat das Schiedsgericht beschlossen, die IBA-Guidelines für das Beweisverfahren anzuwenden, kommen sie zur Anwendung, sofern sie dem zwingenden Recht nicht widersprechen, dessen Anwendung die Parteien oder das Schiedsgericht für das entsprechende Verfahren festgelegt haben.

Ein weiteres Regelwerk zur Beweisaufnahme und Beweisführung in der internationalen Schiedsgerichtsbarkeit sind die kürzlich erarbeiteten Regeln zur Beweisaufnahme in der internationalen Schiedsgerichtsbarkeit (Rules on Conduct of the Taking of Evidence in International Arbitration (The Prague Rules), nachfolgend „**Prager Regeln**“)³⁵. Der Arbeitsgruppe zur Erarbeitung der Prager Regeln gehörten bekannte europäische Fachleute aus dem Bereich der Schiedsgerichtsbarkeit an.

³⁴ https://www.ibanet.org/Publications/publications_IBA_guides_and_free_materials.aspx.

³⁵ http://praguerules.com/prague_rules/.

Der Hauptunterschied der Prager Regeln zu den IBA-Guidelines besteht darin, dass die Prager Regeln bei der Beweisaufnahme und -würdigung eine aktivere Rolle der Schiedsrichter vorsehen.

Nach Ansicht der Verfasser der Prager Regeln soll durch die Aufstellung von Regeln zur Beweisaufnahme, die auf dem Modell eines Untersuchungsverfahrens basieren und die Rolle der Schiedsrichter aktiver gestalten, die Effizienz der internationalen Schiedsgerichtsbarkeit erhöht werden. Da die Endfassung der Prager Regeln noch nicht bestätigt wurde, können die Aussichten für ihre Anwendung in der Schiedsgerichtsbarkeit in Russland derzeit nicht beurteilt werden.

1.4 HINZUZIEHUNG VON SACHVERSTÄNDIGEN UND DURCHFÜHRUNG VON BEGUTACHTUNGEN IN DER SCHIEDSGERICHTSBARKEIT

Bei der Verhandlung einer Sache vor einem Schiedsgericht sind für die korrekte Feststellung des Sachverhalts und eine ordnungsgemäße Beweiswürdigung häufig Fachkenntnisse in bestimmten Bereichen erforderlich. In solchen Fällen beauftragen die Parteien und (oder) die Schiedsrichter anerkannte und qualifizierte Fachleute auf den betreffenden Gebieten mit einer entsprechenden gutachterlichen Bewertung.

Im Schiedsgerichtswesen sind zwei Arten von Sachverständigen zu unterscheiden:

- von den Parteien benannte Sachverständige und
- durch das Schiedsgericht benannte Sachverständige.

Meistens benennen die Parteien selbst einen Sachverständigen für die Untersuchung von Fragen, die spezielle Kenntnisse erfordern.

Obwohl die Leistungen des Sachverständigen letztlich immer von einer Partei des Schiedsverfahrens bezahlt werden und diese auch die zu untersuchen und den Fragen formuliert, muss der Sachverständige bei der Erstellung seines Gutachtens unabhängig und unparteiisch vorgehen. Die Aufgabe eines von einer Partei beauftragten Sachverständigen ist nicht die Verteidigung der Position und der Interessen des Auftraggebers, sondern die Erstellung eines qualifizierten und unabhängigen Gutachtens zu den Fragen, um deren Klärung er gebeten wurde.

Als Erwiderung auf das Gutachten des von einer Partei beauftragten Sachverständigen kann die andere Partei ein Gutachten eines von ihr hinzugezogenen Sachverständigen zur selben Frage vorlegen.

Sollten in einem Verfahren mehrere Sachverständigengutachten mit sich widersprechenden Schlussfolgerungen vorgelegt werden und sollte das Schiedsgericht nicht selbst

entscheiden können, welches Gutachten die richtigen Schlussfolgerungen enthält, kann das Schiedsgericht die Sachverständigen zur Verhandlung laden und zur Begutachtung und zu den vorgelegten Sachverständigengutachten befragen. In solchen Fällen kann das Schiedsgericht zusätzlich selbst einen Sachverständigen zur Durchführung einer nochmaligen Begutachtung hinzuziehen.

Sofern die Parteien nichts anderes vereinbart haben, ist das Schiedsgericht berechtigt, einen oder mehrere Sachverständige zur Klärung von Fragen, die spezielle Kenntnisse erfordern und die sich im Rahmen der Streitbeilegung stellen, zu beauftragen.

Vor der Anordnung einer Begutachtung hat das Schiedsgericht Folgendes festzustellen:

- Zweckdienlichkeit und Erforderlichkeit einer Begutachtung,
- mögliche Kandidaten, die als Sachverständige oder Sachverständigenorganisation benannt werden können,
- die von den Sachverständigen zu beantwortenden Fragen,
- die Form des Sachverständigengutachtens (schriftlich, mündlich usw.),
- das Verfahren, nach dem die Parteien die Kosten für die Begutachtung übernehmen und gegebenenfalls eine entsprechende Vorauszahlung leisten, und
- sonstige Fragen im Zusammenhang mit der Organisation und Durchführung der Begutachtung.

Der Sachverständige ist verpflichtet, an der Verhandlung teilzunehmen, falls das Schiedsgericht ihn auf Wunsch einer der Parteien oder auf eigene Initiative lädt. Erscheint der Sachverständige ohne triftigen Grund nicht zur Verhandlung zur Sache, muss das Schiedsgericht das von ihm vorgelegte Gutachten nicht als Beweis berücksichtigen.

Sofern die Parteien nichts anderes vereinbart haben, ist das Schiedsgericht berechtigt, von jeder Partei zu verlangen, für die Sache relevante Informationen beizubringen oder Gegenstände, anderes Vermögen oder Dokumente, die für die Sache erheblich sind, zur Besichtigung vorzulegen oder zugänglich zu machen.

Sollte eine Partei die angeforderten Dokumente und Materialien nicht vorlegen, darf das Schiedsgericht keine Zwangsmaßnahmen und Sanktionen verhängen. Allerdings kann das Gericht ein solches Verhalten der Partei als böswillig einstufen, was bei der Streitverhandlung zur Sache und der Verteilung der Kosten zwischen den Parteien nachteilige Folgen für die Partei haben kann, die eine Begutachtung verlangt oder beauftragt hat.

VI. Unterstützung der Schiedsgerichte durch staatliche Gerichte

Die staatlichen Gerichte der Russischen Föderation können Schiedsgerichte in folgenden Angelegenheiten unterstützen:

- bei Fragen im Zusammenhang mit der Bildung des Schiedsgerichts: Bestellung, Ablehnung und Abberufung der Schiedsrichter,
- bei der Bestimmung (Anforderung) der für ein Schiedsverfahren erforderlichen Beweismittel,
- mit der Anordnung von Sicherungsmaßnahmen zur Unterstützung des Schiedsverfahrens.

1. UNTERSTÜTZUNG BEI DER BILDUNG DES SCHIEDSGERICHTS

Die Unterstützung der Schiedsgerichte bei der Benennung, Ablehnung und Abberufung von Schiedsrichtern obliegt gesetzlich in der Regel den staatlichen Gerichten.

1.1 BENENNUNG DES SCHIEDSRICHTERS

Wurde keine Vereinbarung der Schiedsparteien über das Verfahren zur Benennung der Schiedsrichter getroffen, gilt Folgendes:

- Bei einem Schiedsverfahren mit drei Schiedsrichtern benennt jede Partei einen Schiedsrichter und die beiden auf diese Weise benannten Schiedsrichter wählen den dritten Schiedsrichter. Sollte eine Partei keinen Schiedsrichter benennen oder sollten die beiden gewählten Schiedsrichter sich nicht über die Wahl des dritten Schiedsrichters einigen können, erfolgt die Benennung auf Antrag einer der Parteien *durch ein staatliches Gericht*.
- Sollten sich die Parteien bei einem Schiedsverfahren mit einem Einzelschiedsrichter nicht auf einen Schiedsrichter einigen können, wird dieser auf Antrag einer der Parteien *von einem staatlichen Gericht* bestellt.

Wenn bei einem von den Parteien vereinbarten Verfahren zur Benennung der Schiedsrichter:

- eine der Parteien dieses Verfahren nicht einhält oder
- die Parteien oder die beiden Schiedsrichter sich nach diesem Verfahren nicht auf einen dritten Schiedsrichter einigen können oder

- ein Dritter, einschließlich des ständigen Schiedsgerichts, eine der ihm nach diesem Verfahren übertragenen Funktionen nicht gemäß den Schiedsregeln erfüllt, darf jede Partei *das staatliche Gericht* bitten, die erforderlichen Maßnahmen unter Berücksichtigung des von den Parteien vereinbarten Verfahrens zur Bestellung anzuordnen, sofern diese Vereinbarung kein anderes Verfahren zur Sicherstellung der Benennung vorsieht.

1.2 ABLEHNUNG EINES SCHIEDSRICHTERS

Wurde einem Antrag auf Ablehnung eines Schiedsrichters in einem von den Parteien vereinbarten oder gesetzlich vorgesehenen Verfahren nicht stattgegeben, kann die Partei, welche die Ablehnung beantragt, einen Antrag auf Genehmigung der Ablehnung *bei einem staatlichen Gericht* stellen.

1.3 ABBERUFUNG EINES SCHIEDSRICHTERS

Sollte festgestellt werden, dass ein Schiedsrichter rechtlich oder faktisch nicht in der Lage ist, an der Verhandlung einer Streitigkeit teilzunehmen, oder sollte er über einen unverhältnismäßig langen Zeitraum nicht an der Verhandlung der Streitigkeit teilnehmen, werden ihm seine Befugnisse entzogen, wenn er selbst seinen Rücktritt erklärt oder die Parteien sich über die Entziehung dieser Befugnisse einigen. Erklärt der Schiedsrichter nicht selbst seinen Rücktritt und können die Parteien sich nicht über die Abberufung des Schiedsrichters einigen, kann jede Partei sich wegen der Abberufung des Schiedsrichters *an ein staatliches Gericht* wenden.

Parteien, deren Schiedsvereinbarung die organisatorische Leitung des Schiedsverfahrens durch ein institutionalisiertes Schiedsgericht vorsieht, das auf der Grundlage der Empfehlungen des Rats für die Optimierung des Schiedsverfahrens über eine Genehmigung des Justizministeriums der Russischen Föderation verfügt, sind berechtigt, mit einer ausdrücklichen Vereinbarung auszuschließen, dass ein staatliches Gericht zur Unterstützung bei der Benennung, Ablehnung oder Abberufung von Schiedsrichtern eingeschaltet werden kann. In einem Ad-hoc-Schiedsverfahren haben die Parteien dagegen keine Möglichkeit, auf die Entscheidung solcher Angelegenheiten durch ein staatliches Gericht zu verzichten.

Ein Antrag auf Unterstützung ist von der Partei (den Parteien) des Schiedsverfahrens beim Arbitragegericht des betreffenden Subjekts der Russischen Föderation oder dem nach den allgemeinen Bestimmungen über die Zuständigkeit am Ort des Schiedsverfahrens einzureichen. Dies hat innerhalb eines Monats nach dem Tag zu erfolgen, an dem der Antragsteller von dem Umstand bzw. von den Umständen, die Grund für die Antragstellung sind, erfahren hat oder hätte erfahren müssen.

Diesen Antrag prüft das staatliche Gericht in einer Gerichtsverhandlung, zu der die Parteien des Verfahrens geladen werden.

Dem Antrag ist stattzugegeben, wenn folgende Bedingungen kumulativ erfüllt sind:

- Das von den Parteien vereinbarte oder gesetzlich festgelegte Verfahren zur Benennung, Ablehnung oder Abberufung eines Schiedsrichters wurde eingehalten, und
- die gesetzlich festgelegten Gründe für die Benennung, Ablehnung oder Abberufung des Schiedsrichters sind gegeben.

Der Beschluss des staatlichen Gerichts über die Unterstützung bei der Benennung, Ablehnung oder Abberufung eines Schiedsrichters ist für die Parteien des Schiedsverfahrens sowie die Besetzung des Schiedsgerichts oder das ständigen Schiedsgericht, das das Verfahren organisatorisch leitet, endgültig und bindend.

2. UNTERSTÜTZUNG BEI DER BEWEISAUFNAHME

Ein Schiedsgericht ist nicht befugt, von Dritten, die keine Parteien des Schiedsverfahrens sind, die Vorlage von für dieses Verfahren erforderlichen Beweisen zu verlangen. Das russische Recht sieht deshalb die Möglichkeit vor, bei einem staatlichen Gericht um Unterstützung bei der Beweisaufnahme, nämlich dem Herausgabeverlangen von Beweisen von Dritten, an das Schiedsverfahren, zu bitten.

Diese Möglichkeit der Beweisaufnahme über ein staatliches Gericht besteht nur für ein Schiedsverfahren, das von einem ständigen Schiedsgericht organisatorisch geleitet wird. Für ein Ad-hoc-Schiedsverfahren ist sie ausgeschlossen.

Das Herausgabeverlangen von Beweisen über ein staatliches Gericht ist zulässig, sofern der Schiedsort in der Russischen Föderation liegt. Ein russisches Gericht ist nicht befugt, ein Schiedsgericht bei der Beweisaufnahme zu unterstützen, wenn sich der Schiedsort außerhalb der Russischen Föderation befindet.

Zuständige staatliche Gerichte für die Prüfung von Anträgen auf Unterstützung bei der Beweisaufnahme für ein Schiedsverfahren sind die Arbitragegerichte der Subjekte der Russischen Föderation oder die Bezirksgerichte (nach den allgemeinen Regeln über die Zuständigkeit). In beiden Fällen handelt es sich um das Gericht, in dessen Zuständigkeitsgebiet sich die angeforderten Beweise befinden.

Die Unterstützung bei der Beweisaufnahme können das Schiedsgericht selbst sowie eine Streitpartei mit Zustimmung des Schiedsgerichts beantragen.

Der Antrag kann auf Erhebung

- von schriftlichen Beweismitteln,
- von Sachbeweisen sowie

- von anderen Dokumenten und Materialien

gerichtet sein.

Eine Unterstützung des Schiedsgerichts durch ein staatliches Gericht bei der Einvernahme von Zeugen ist im russischen Recht nicht vorgesehen.

Ferner kann ein staatliches Gericht die Unterstützung bei der Beweisaufnahme in gesetzlich vorgesehenen Fällen verweigern, zum Beispiel:

- wenn durch die Unterstützung die Rechte und gesetzlichen Interessen von Dritten, die nicht am Schiedsverfahren beteiligt sind, beeinträchtigt werden könnten,
- wenn der entsprechende Antrag in Bezug auf eine nicht schiedsfähige Streitigkeit gestellt wurde,
- wenn durch den Antrag Zugang zu Informationen gewährt würde, die unter das Dienst-, Geschäfts- oder Bankengeheimnis oder unter ein anderes gesetzlich geschütztes Geheimnis am Schiedsverfahren nicht beteiligter Personen fallen.

Ein Antrag auf Unterstützung bei der Beweisaufnahme wird von dem staatlichen Gericht in einer Gerichtsverhandlung erörtert, wovon die Schiedsparteien und, falls das Gericht dies für erforderlich hält, die Person zu benachrichtigen sind, von der die Beweise herausverlangt werden.

Wird dem Antrag stattgegeben, legt das staatliche Gericht die Frist und das Verfahren für die Beibringung der Beweismittel fest.

Sollte die Pflicht zur Vorlage der angeforderten Beweise aus Gründen nicht erfüllt werden, die nach Ansicht des staatlichen Gerichts nicht triftig sind, kann das staatliche Gericht eine Ordnungsstrafe verhängen. Die Verhängung dieser Strafe befreit diese Person jedoch nicht von der Pflicht, das Beweismittel beizubringen.

3. SICHERUNGSMASSNAHMEN

Eine Schiedspartei kann in einem Verfahren vor einem Schiedsgericht bei einem staatlichen Gericht die Anordnung von Sicherungsmaßnahmen beantragen, das heißt von dringenden einstweiligen Maßnahmen zur Sicherung der Klage oder ihrer Vermögensinteressen.

Im Vergleich zu den Sicherungsmaßnahmen, die das Schiedsgericht selbst anordnen kann, haben die Sicherungsmaßnahmen eines staatlichen Gerichts wichtige Vorteile wie z. B.:

- die Möglichkeit der Zwangsvollstreckung dieser Maßnahmen über das System der staatlichen Vollstreckung, und
- die Möglichkeit der strafrechtlichen Belangung für eine Verletzung dieser Sicherungsmaßnahmen.

Entscheidungen von Schiedsgerichten über die Anordnung von Sicherungsmaßnahmen können in der Russischen Föderation nicht zwangsvollstreckt werden.

Die Beantragung von Sicherungsmaßnahmen bei einem staatlichen Gericht ist sowohl vor (vorläufige Sicherungsmaßnahmen) als auch während des Schiedsverfahrens möglich. Der entsprechende Antrag und der Beschluss des staatlichen Gerichts über die Anordnung von Sicherungsmaßnahmen werden dabei nicht als mit der Schiedsvereinbarung unvereinbar angesehen und bedeuten auch nicht den Verzicht der Partei (des Antragstellers) auf die Schiedsvereinbarung sowie die Übertragung des Verfahrens zur inhaltlichen Verhandlung an das staatliche Gericht.

Ein staatliches Gericht kann

- sowohl für ein durch eine ständiges Schiedsgericht organisatorisch geleitetes Schiedsverfahren als auch für ein Ad-hoc-Schiedsverfahren

sowie

- sowohl für ein Schiedsverfahren mit Schiedsort innerhalb der Russischen Föderation als auch für ein ausländisches Schiedsverfahren

Sicherungsmaßnahmen anordnen.

Ein Antrag auf Anordnung von Sicherungsmaßnahmen für ein Schiedsverfahren wird durch ein staatliches Arbitragegericht oder ein ordentliches Gericht der Russischen Föderation in Übereinstimmung mit den allgemeinen Zuständigkeitsregeln geprüft.

Ein solcher Antrag ist am Sitz des Schiedsgerichts oder am Sitz oder Wohnort des Schuldners oder an dem Ort, an dem sich das Vermögen des Schuldners befindet, zu stellen. Ein Antrag auf Anordnung vorläufiger Sicherungsmaßnahmen für ein Schiedsverfahren ist in der Regel am Sitz des Antragstellers oder an dem Ort zu stellen, an dem sich Geldmittel oder das Vermögen befindet, für die (das) der Antragsteller die Anordnung von Sicherungsmaßnahmen beantragt, oder an dem Ort, an dem die Rechte des Antragstellers verletzt wurden.

Als Sicherungsmaßnahmen kommen folgende Maßnahmen in Betracht:

- Verhängung eines dinglichen Arrests über Geld und Vermögen des Beklagten,
- Verbot für den Beklagten und/oder andere Personen, über den Streitgegenstand zu verfügen,
- Übergabe des streitigen Vermögens zur Verwahrung an den Kläger oder einen Dritten,
- sonstige Maßnahmen.

Ein staatliches Gericht kann einstweilige Maßnahmen anordnen, wenn mindestens eine der folgenden Bedingungen erfüllt ist:

- wenn die Nichtanordnung dieser Maßnahmen die spätere Vollstreckung des Schiedsspruchs erschweren oder unmöglich machen würde,
- wenn die Anordnung dieser Maßnahmen erforderlich ist, um einen größeren Schaden für den Antragsteller abzuwenden.

Die Sicherungsmaßnahmen müssen in einem angemessenen Verhältnis zu den beim Schiedsgericht geltend gemachten Forderungen stehen und mit dem Streitgegenstand unmittelbar verbunden sein. Sie müssen erforderlich und ausreichend sein, um die Erfüllung des späteren Schiedsspruchs zu sichern und/oder um Schaden zu vermeiden.

Das staatliche Gericht prüft den Antrag auf Anordnung von einstweiligen Maßnahmen spätestens bis zu dem auf den Tag des Eingangs des Antrags bei Gericht folgenden Werktag, ohne dass die Parteien geladen werden und eine Gerichtsverhandlung abgehalten wird. Bei der Prüfung des Antrags berücksichtigt das staatliche Gericht unter anderem die Wirksamkeit und Erfüllbarkeit der Schiedsvereinbarung sowie die Schiedsfähigkeit der von dem Schiedsgericht verhandelten Streitigkeit.

Die Chancen auf eine Anordnung von Sicherungsmaßnahmen durch ein staatliches Gericht können durch eine Sicherheitsleistung seitens des Antragstellers gesteigert werden (Sicherung des Ausgleichs von Verlusten, die dem Beklagten durch die Anordnung der Sicherungsmaßnahmen entstehen könnten). Eine solche Sicherheitsleistung kann durch Überweisung auf ein Treuhandkonto des Gerichts, durch Vorlage einer Bankgarantie, mittels einer Bürgschaft oder anderer finanziellen Sicherheiten erbracht werden. Sie muss mindestens die Hälfte der beim Schiedsgericht geltend gemachten Forderungen ausmachen.

VII. Kosten im Zusammenhang mit Schiedsverfahren und deren Erstattung

Die für die Beilegung eines Streits vor einem Schiedsgericht anfallenden Kosten tragen die Schiedsparteien. Grundsätzlich umfassen diese Kosten:

- die Registrierungsgebühr als Gebühr, die bei der Einreichung einer Klage oder eines Antrags auf Forderungssicherung zur Deckung der Kosten im Zusammenhang mit der Aufnahme des Schiedsverfahrens zu entrichten ist;
- die Verwaltungsgebühr als Entgelt für die organisatorische, materielle und sonstige Gewährleistung des Schiedsverfahrens;
- das Honorar der Schiedsrichter. Bei einem Schiedsverfahren, das durch ein institutionelles Schiedsgericht organisatorisch geleitet wird, bestimmt sich die Höhe des Honorars der Schiedsrichter nach dem jeweiligen Reglement dieser Einrichtung. Bei einem Ad-hoc-Schiedsgericht wird die Höhe des Honorars der Schiedsrichter durch eine Vereinbarung der Parteien festgelegt. Fehlt eine solche Vereinbarung, wird sie durch das Schiedsgericht unter Berücksichtigung des Streitwerts, der rechtlichen Schwierigkeit der Streitigkeit, des Zeitaufwands der Schiedsrichter für das Schiedsverfahren und anderer mit dem Verfahren verbundener Umstände festgelegt;
- die Auslagen der Schiedsrichter im Zusammenhang mit der Teilnahme am Schiedsverfahren (insbesondere die Kosten für die Anreise an den Ort der Verhandlung) sowie im Zusammenhang mit der Besichtigung und Untersuchung schriftlicher oder sachlicher Beweismittel vor Ort;
- die Sachverständigen und Übersetzern bzw. Dolmetschern zu zahlenden Honorare;
- die Zeugen entstandenen Kosten;
- die Honorare der Vertreter der Parteien.

Die Aufteilung der mit der Streitverhandlung vor dem Schiedsgericht verbundenen Kosten unter den Parteien erfolgt durch das Schiedsgericht gemäß der Vereinbarung der Parteien. Haben die Parteien nichts vereinbart, erfolgt die Verteilung proportional zu den befriedigten und den abgewiesenen Forderungen.

Gesondert ist auf die Finanzierung des Schiedsverfahrens durch Dritte hinzuweisen (*third party funding*). Unter einer solchen Finanzierung ist die finanzielle Unterstützung einer an einem Streitfall beteiligten Person aufgrund einer Vereinbarung oder gegen eine Vergütung (einen Ausgleich) zu verstehen. Diese Unterstützung erfolgt abhängig von den Ergebnissen der Streitverhandlung (in der Regel in Höhe eines Teils des ein-

geklagten Betrags) durch eine Person (einen Sponsor), die nicht am Schiedsverfahren beteiligt ist und kein materiell-rechtliches Interesse am Streitgegenstand hat.

Diese Art der Finanzierung findet neben (und manchmal auch zusammen mit) anderen alternativen Verfahren zur Finanzierung und Risikoverteilung bei Gerichtsverfahren, insbesondere durch eine Versicherung vor oder nach einem Versicherungsfall, zum Beispiel in England breite Anwendung. Eine gesetzliche Vorschrift, die diese Finanzierung erlaubt, gibt es nicht, sie erfolgt aufgrund einer Parteivereinbarung wie gerichtliche Präzedenzfälle zeigen.³⁶

In Russland ist die Finanzierung eines Schiedsverfahrens durch Dritte nicht weit entwickelt und auf gesetzlicher Ebene nicht geregelt, es gibt allerdings bereits Vorschläge zur Entwicklung eines solchen Rechtsinstituts.

VIII. Anerkennung und Vollstreckung von Schiedssprüchen. Aufhebung von Schiedssprüchen

Die Parteien können einen Schiedsspruch freiwillig erfüllen. Tun sie dies nicht, ist die Partei, zu deren Gunsten der Schiedsspruch ergangen ist, berechtigt, die Ausstellung eines vollstreckbaren Titels zur Zwangsvollstreckung des Schiedsspruchs zu beantragen. Eine Partei, die mit einem Schiedsspruch nicht einverstanden ist, kann die Aufhebung des Schiedsspruchs beantragen.³⁷ Sollten zwei Parteien gleichzeitig bei einem staatlichen Gericht entgegengesetzte Forderungen geltend machen, werden die Verfahren in der Regel miteinander verbunden.

Sollte bei einem ausländischen Gericht ein Antrag auf Aufhebung oder Einstellung der Vollstreckung eines ausländischen Schiedsspruchs gestellt worden sein, kann das staatliche Arbitragegericht, das den Antrag auf Anerkennung und Vollstreckung dieses Schiedsspruchs verhandelt, auf Antrag einer der Parteien die Verhandlung des Antrags auf Ausstellung eines Vollstreckungstitels vertagen.

Der Antrag auf Anerkennung und Vollstreckung eines ausländischen Schiedsspruchs ist bei dem staatlichen Gericht am Sitz oder am Wohnort des Schuldners bzw., wenn sein

³⁶ S. V. Morozov im Artikel „Finanzierung eines Schiedsverfahrens durch Dritte (*third-party funding*): Internationale Erfahrung und Perspektiven in Russland“ im Sammelwerk: Neue Horizonte der internationalen Schiedsgerichtsbarkeit: Artikelsammlung der Referenten der Konferenz „Russischer Schiedsgerichtstag 2018“.

³⁷ Wichtig ist dabei die Einhaltung der Prozessfrist: Nach Ablauf von drei Monaten ab Erhalt des Schiedsspruchs darf ein Antrag auf Aufhebung des Schiedsspruchs nicht mehr gestellt werden.

Sitz oder sein Wohnort unbekannt sind, an dem Ort, an dem sich Vermögen des Schuldners befindet, unter Beifügung der erforderlichen Dokumente (einschließlich einer beglaubigten Kopie des Schiedsspruchs) einzureichen.

Der Antrag wird durch dieses staatliche Gericht verhandelt, wovon die Parteien zu benachrichtigen sind und wobei jede der Parteien berechtigt ist, ihre Position darzustellen. Das staatliche Gericht ist nicht berechtigt, die Sache inhaltlich zu überprüfen, sondern darf nur prüfen, ob Gründe für eine Aufhebung des Schiedsspruches vorliegen.³⁸

Hat eine ausländische Schiedsgerichtseinrichtung, die einen Schiedsspruch gefällt hat (keine Ad-hoc-Entscheidung), nicht den Status einer ständigen Schiedsgerichtsinstitution, so ist dies kein Grund für die Ablehnung der Anerkennung und Vollstreckung des Schiedsspruchs. Der fehlende Status einer ständigen Schiedsgerichtsinstitution wirkt sich rechtlich wie folgt aus:

- Einige Arten von Streitigkeiten können die Parteien dieser Einrichtung nicht zur Entscheidung übertragen (in Bezug auf Immobilien sowie unternehmensrechtliche Streitigkeiten).
- Die Parteien können durch ihre ausdrückliche Vereinbarung nicht die Möglichkeit ausschließen, die Entscheidung inhaltlich oder im Hinblick auf die Gerichtsbarkeit anzufechten.
- Der Schiedsspruch und andere Akten des Schiedsverfahrens sind einem staatlichen Gericht zur Verwahrung zu übergeben, sofern die Parteien nicht gesondert vereinbaren, die Akten des Schiedsverfahrens gemäß Art. 39 des Föderalen Gesetzes über das Schiedsgerichtswesen bei einer ständigen Schiedsgerichtsinstitution zu verwahren.

Weder Kapitel 30 APG RF noch Art. 44 Ziff. 3 des Gesetzes über das Schiedsgerichtswesen sehen als Folge eines Schiedsspruchs, der durch die Leitung des Verfahrens durch eine ausländische Schiedseinrichtung ergangen ist, die Aufhebung des Schiedsspruchs (oder die Verweigerung der Ausstellung einer vollstreckbaren Urkunde) vor.

In diesem Fall hat ein russisches staatliches Gericht Art. 44 Ziff. 3 des Gesetzes über das Schiedsgerichtswesen anzuwenden, der eigens den Fällen gewidmet ist, in denen ausländische Schiedsgerichtseinrichtungen streitige Auseinandersetzungen in Russland leiten.

³⁸ Pkt. 12 und 20 des Überblicks über die Rechtsprechung der Arbitragegerichte bei der Verhandlung von Verfahren wegen der Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen ausländischer Gerichte, über die Anfechtung von Schiedssprüchen und über die Ausstellung von vollstreckbaren Titeln zur Zwangsvollstreckung von Schiedssprüchen, der durch das Informationsschreiben des Präsidiums des Obersten Arbitragegerichts Nr. 96 vom 22. Dezember 2005 bestätigt wurde.

Wenn eine ausländische Schiedsgerichtseinrichtung in Russland eine streitige Auseinandersetzung leitet, ohne gemäß dem Gesetz über das Schiedsgerichtswesen den Status einer ständigen Schiedsgerichtsinstitution zu haben, so ist eine in Russland durch das entsprechende Schiedsgericht getroffene Entscheidung gemäß Art. 44 Ziff. 3 des Gesetzes über das Schiedsgerichtswesen als Entscheidung einzustufen, die durch ein für eine konkrete Sache (ad hoc) gebildetes Schiedsgericht getroffen wurde. Nach dem Gesetz über das Schiedsgerichtswesen ist die Leitung von schiedsgerichtlichen Auseinandersetzungen in der Russischen Föderation durch ausländische Schiedsgerichtsinstitutionen somit zulässig³⁸.

Gemäß Art. V des New Yorker Übereinkommens von 1958 darf die Anerkennung und Vollstreckung eines Schiedsspruchs auf Antrag der Partei, gegen die der Schiedsspruch ergangen ist, nur dann verweigert werden, wenn diese Partei dem zur Anerkennung oder Vollstreckung aufgeforderten staatlichen Gericht Nachweise dafür vorlegt, dass:

- die Parteien der Vereinbarung gemäß dem auf sie anwendbaren Recht nicht geschäftsfähig waren oder diese Vereinbarung nach dem Recht, dem die Parteien ihre Vereinbarung unterstellt haben, beziehungsweise, wenn dieses Gesetz nicht angegeben ist, nach dem Gesetz des Landes, in dem die Entscheidung ergangen ist, unwirksam ist, oder
- die Partei, gegen die der Schiedsspruch ergangen ist, nicht ordnungsgemäß von der Bestellung eines Schiedsrichters oder von dem Schiedsverfahren benachrichtigt wurde oder aus anderen triftigen Gründen ihre Einwendungen nicht vortragen konnte, oder
- der Schiedsspruch in einem Streit ergangen ist, der von der Schiedsvereinbarung oder der Schiedsklausel im Vertrag nicht vorgesehen ist oder nicht von deren Bedingungen erfasst ist, oder Festlegungen zu Fragen enthält, die über den Rahmen der Schiedsvereinbarung hinausgehen, oder
- die Besetzung des Schiedsgerichts oder das Schiedsverfahren nicht mit der Vereinbarung der Parteien oder dem Gesetz des Landes, in dem das Schiedsverfahren stattgefunden hat, übereingestimmt haben, oder
- eine Entscheidung für die Parteien des Schiedsverfahrens noch nicht bindend geworden ist oder aufgehoben wurde oder ihre Vollstreckung durch die zuständige Behörde des Landes, in dem sie ergangen ist, bzw. des Landes, dessen Gesetz Anwendung findet, ausgesetzt wurde.

³⁸ Verordnung des Arbitragegerichts des Wolgabbezirks vom 11. März 2021 in der Sache Nr. A06-2352/2020.

Die Anerkennung und Vollstreckung eines Schiedsspruchs kann verweigert werden, wenn das staatliche Gericht des Landes, in dem die Anerkennung oder Vollstreckung verlangt werden, der Ansicht ist, dass:

- das Objekt des Streits nicht Gegenstand eines Schiedsverfahrens nach dem Recht dieses Landes sein kann, oder
- die Anerkennung und Vollstreckung des Schiedsspruchs der öffentlichen Ordnung (ordre public) dieses Landes widersprechen.

Unter der öffentlichen Ordnung sind in der russischen Rechtsprechung die Rechtsgrundsätze (Prinzipien) zu verstehen, die zwingend anzuwenden und allgemein gültig sind, die eine besondere gesellschaftliche und öffentliche Bedeutung haben und die Grundlage für den Aufbau des wirtschaftlichen, politischen und rechtlichen Systems der Russischen Föderation bilden³⁹.

Zur Aufhebung oder Verweigerung der Zwangsvollstreckung eines Schiedsspruchs wegen eines Verstoßes gegen die Öffentliche Ordnung muss das Gericht feststellen, dass zwei Merkmale gleichzeitig gegeben sind: erstens ein Verstoß gegen die Grundsätze des Aufbaus des wirtschaftlichen, politischen und rechtlichen Systems der Russischen Föderation, der zweitens einen Schaden für die Souveränität oder Sicherheit des Staates zur Folge haben kann, der die Interessen großer sozialer Gruppen berühren kann oder die verfassungsmäßigen Rechte und Freiheiten natürlicher oder juristischer Personen verletzen kann⁴⁰.

Die Anwendung ausländischer Rechtsvorschriften, die keine Entsprechungen im russischen Recht haben, durch ein Schiedsgericht; die Nichtteilnahme des Beklagten am Schiedsverfahren sowie fehlende Einwendungen des Schuldners gegen die Zwangsvollstreckung des Schiedsspruchs sind für sich genommen noch keine Anzeichen für einen Verstoß gegen die öffentliche Ordnung der Russischen Föderation.

Ähnliche Gründe für die Verweigerung der Anerkennung und Vollstreckung eines Schiedsspruchs sehen Art. 34 – 36 MKA-Gesetz und Art. 426 ZPG RF vor.

Nach der Prüfung eines Antrags auf Anerkennung und Vollstreckung eines ausländischen Schiedsspruchs fasst das staatliche Gericht einen Beschluss, der nur im Revisionsverfahren angefochten werden kann (wodurch die Einholung eines Vollstreckungstitels beschleunigt wird).

³⁹ Pkt. 51 der Verordnung des Plenums des Obersten Gerichts der Russischen Föderation Nr. 53 „Über die Ausübung der Funktionen zur Unterstützung und Kontrolle in Bezug auf das Schiedsverfahren und das internationale Wirtschaftsschiedsgericht durch die Gerichte der Russischen Föderation“ vom 10. Dezember 2019.

⁴⁰ Verordnung des Arbitragegerichts des Nordwestlichen Bezirks vom 29. April 2021 in der Sache Nr. A56-131886/2019, Verordnung des Arbitragegerichts des Nordwestlichen Bezirks vom 17. Januar 2020 in der Sache Nr. A56-83489/2019).

Ausländische Schiedssprüche, die keine Zwangsvollstreckung erfordern, werden in Russland anerkannt, wenn ihre Anerkennung von einem völkerrechtlichen Vertrag oder einem föderalen Gesetz vorgesehen ist. Solche Schiedssprüche werden ohne weitere Verhandlung anerkannt, sofern keine Einwendungen der Beteiligten vorliegen.

IX. Investitionsschiedsgerichtsbarkeit

Einer der Garanten für ein günstiges Investitionsklima ist eine effektive völkerrechtliche und interne (nationale) Regulierung, die dem Schutz ausländischer Investitionen dient. Streitigkeiten im Zusammenhang mit Investitionen können unter anderem durch ein für Investitionsfragen zuständiges Schiedsgericht beigelegt werden.

1. INTERNATIONALE ÜBEREINKOMMEN ZUM SCHUTZ AUSLÄNDISCHER INVESTITIONEN

Zum Schutz ausländischer Investitionen schließen Staaten multilaterale und bilaterale Abkommen ab, die den Signatarstaaten dieser Abkommen und Investoren aus Signatarstaaten Garantien gegen eine rechtswidrige Beschlagnahme von Investitionen gewähren und ein Verfahren zur Beilegung von Investitionsstreitigkeiten festlegen.

Eines der wichtigsten internationalen Abkommen zum Schutz ausländischer Investitionen ist das Übereinkommen zur Beilegung von Investitionsstreitigkeiten zwischen Staaten und Angehörigen anderer Staaten⁴¹ (nachfolgend „**Washingtoner Übereinkommen von 1965**“), das die Gründung des Internationalen Zentrums zur Beilegung von Investitionsstreitigkeiten (International Centre for Settlement of Investment Disputes – ICSID) (nachfolgend „**ICSID**“⁴²) vorsieht. Die Aufgabe des ICSID besteht darin, die Strukturen für eine Schlichtung und ein Schiedsverfahren bei Investitionsstreitigkeiten zwischen den Mitgliedstaaten und privaten Investoren aus den Vertragsstaaten zur Verfügung zu stellen.

Streitigkeiten zwischen den Vertragspartnern und privaten Investoren aus den Mitgliedstaaten unterliegen der Verhandlung vor dem ICSID, sofern eine schriftliche Zustimmung der am Streit beteiligten Personen vorliegt. Die Anrufung des ICSID erfolgt auf freiwilliger Basis, wobei keine der Parteien einseitig auf das Schiedsverfahren verzichten darf, wenn sie dem Verfahren zugestimmt hat. Bei der Übertragung eines Streits zur Verhandlung vor dem ICSID sind die Parteien berechtigt, das anzuwendende Verfahren selbst zu wählen: Schlichtungsverfahren oder Schiedsverfahren, die jeweils von einem Schlichtungsausschuss oder von Schiedsrichtern durchgeführt werden.

⁴¹ Convention on the settlement of investment disputes between States and nationals of other States <https://treaties.un.org/pages/showDetails.aspx?objid=080000028012a925>.

⁴² Offizielle Webseite des Internationalen Zentrums zur Beilegung von Investitionsstreitigkeiten: <https://icsid.worldbank.org/en/>.

Nach Art. 54 Pkt. 1 des Washingtoner Übereinkommens von 1965 erkennt jeder Mitgliedstaat jeden im Rahmen des Washingtoner Übereinkommens erlassenen Schiedsspruch als bindend an und sorgt für die Vollstreckung der darin auferlegten finanziellen Verpflichtungen in seinem Hoheitsgebiet, als handle es sich um ein rechtskräftiges Urteil eines seiner innerstaatlichen Gerichte.

Russland hat das Washingtoner Übereinkommen von 1965 unterzeichnet, aber nicht ratifiziert. Das Übereinkommen gilt somit nicht für in Russland getätigte Investitionen. Investitionsstreitigkeiten unter Beteiligung von Staaten können allerdings durch das Sekretariat des ICSID auf der Grundlage der ICSID Additional Facility Rules von 1978 verhandelt werden, deren aktuelle Fassung am 10. April 2006 in Kraft getreten ist.⁴³

1992 ratifizierte die Russische Föderation das Übereinkommen zur Schaffung der Multilateralen Investitionsгарantieagentur von 1985 (nachfolgend **„Seouler Übereinkommen von 1985“**), durch das die Multilaterale Investitionsгарantieagentur (im Folgenden **„MIGA“**)⁴⁴ gegründet und deren Verfahrensweise bestätigt wurde.

Ziel der MIGA ist die Förderung des Zuflusses von Investitionen in die Produktionen der Mitgliedstaaten und insbesondere in Entwicklungsländer, um so die Tätigkeit der Internationalen Bank für Wiederaufbau und Entwicklung, der International Finance Corporation und anderer internationaler Institutionen zur Entwicklungsfinanzierung zu ergänzen. Zu diesem Zweck gewährt die MIGA zum Schutz vor nichtkommerziellen Risiken Garantien für Investitionen, die ein Mitgliedstaat in einem anderen Mitgliedstaat tätigt, darunter Mitversicherungen und Rückversicherungen, wirkt in geeigneter Weise auf eine Zunahme des Investitionsflusses in die Entwicklungsländer und zwischen den Entwicklungsländern hin und übt andere für den Auftrag notwendige Befugnisse aus.

Das Seouler Übereinkommen von 1985 regelt das Verfahren zur Beilegung von Streitigkeiten zwischen den Mitgliedstaaten auf dem Verhandlungsweg, und zwar durch Beantragung eines Schlichtungsverfahrens oder Übertragung der Sache an ein Schiedsgericht.

⁴³ <https://icsid.worldbank.org/en/Pages/icsiddocs/ICSID-Additional-Facility-Rules.aspx>.

So ist z. B. die Zulässigkeit der Beilegung eines Streits unter Anwendung dieses Protokolls in Art. 9 der Vereinbarung zwischen der Regierung der Russischen Föderation und der Regierung der Republik Singapur über die Förderung und den gegenseitigen Schutz von Kapitaleinlagen vom 27. September 2010 festgelegt.

⁴⁴ Offizielle Webseite der MIGA: <http://www.miga.org/>.

2. BILATERALE ABKOMMEN ÜBER DEN SCHUTZ AUSLÄNDISCHER INVESTITIONEN

Eine sehr wichtige Rolle beim Schutz ausländischer Investitionen spielen auch bilaterale Abkommen über die Förderung und den Schutz von Investitionen. Solche Abkommen schaffen in der Regel günstige Bedingungen für Investitionen, indem sie ausländische Investoren aus den Mitgliedstaaten vor rechtswidriger Verstaatlichung, Enteignung oder anderen Maßnahmen schützen, die zum Verlust der getätigten Investitionen führen. Sie garantieren die Zahlung von adäquaten und angemessenen Entschädigungen.

Die Russische Föderation ist Mitglied von 82 bilateralen Abkommen mit ausländischen Staaten über die Förderung und den gegenseitigen Schutz von Investitionen.

Solche bilateralen Abkommen mit Beteiligung der Russischen Föderation definieren den Begriff der ausländischen Investitionen, gewähren ausländischen Investoren Garantien gegen die rechtswidrige Enteignung von Investitionen, und regeln, welche unterschiedlichen Verfahren die Parteien zur Streitbeilegung anwenden können. Kann ein Streit zwischen einem Investor und dem Staat nicht durch Verhandlungen beigelegt werden, kann er nach Wahl der Parteien zur Verhandlung einem zuständigen staatlichen Gericht oder einem Schiedsgericht des Signatarstaates eines Abkommens, in dessen Gebiet die Investitionen getätigt wurden, oder an ein Ad-hoc-Schiedsgericht gemäß einer von den Parteien zuvor vereinbarten Verfahrensordnung oder an das Schiedsgericht oder den Schlichtungsausschuss des ICSID übertragen werden.

Bei der Entscheidung über eine Investitionstätigkeit in Russland oder in einem anderen Staat sollte sich ein Investor also davon überzeugen, dass zwischen dem Staat, in dem er ansässig ist, und dem Staat, in dem die Investitionen geplant sind, zum Beispiel also in Russland, ein wirksames Abkommen über den Schutz von Investitionen besteht, welches das Verfahren zur Beilegung von Investitionsstreitigkeiten regelt. Solche Abkommen hat Russland, zum Beispiel, mit Österreich, Deutschland, der Schweiz, Frankreich, Grossbritannien und vielen anderen Ländern abgeschlossen. Ort des Schiedsverfahrens muss im Falle einer schiedsgerichtlichen Auseinandersetzung die Russische Föderation sein. Das Schiedsverfahren muss nach den Regeln einer ständigen Schiedsgerichtsinstitution geführt werden. Dies gilt auch für eine ausländische Schiedsgerichtseinrichtung, die das Recht zur Ausübung der Funktionen einer ständigen Schiedsgerichtsinstitution erlangt hat⁴⁵ (Abschnitt I oben).

⁴⁵ Art. 13 des Föderalen Gesetzes Nr. 69-FS „Über den Schutz und die Förderung von Kapitaleinlagen in der Russischen Föderation“.

X. Gemischte Verfahren zur Streitbeilegung

Um ihre Kosten zu senken und die Streitbeilegung effektiver zu machen, können die Parteien ein Schiedsverfahren und andere alternative Verfahren zur Streitbeilegung miteinander kombinieren. Als Grundlage für die Mediation dient in Russland das Föderale Gesetz Nr. 193-FS „Über die alternative Streitbeilegung unter Beteiligung eines Vermittlers (Mediationsverfahren)“ vom 27. Juli 2010. Viele Schiedsinstitutionen, darunter auch das MKAS RF, haben zudem gesonderte Mediationsordnungen erlassen.⁴⁶

1. MED-ARB

Bei diesem Verfahren hilft zunächst ein von den Parteien gewählter oder durch die Organisation benannter unabhängiger Vermittler den Parteien als Mediator, ihren Streit beizulegen. Sollte dies nicht gelingen, beendet der Mediator die Mediation und leitet ein Schiedsverfahren in dieser Sache ein. Dabei ändert sich auch seine Rolle, er tritt als Schiedsrichter auf und legt den Streit im Schiedsverfahren bei.

2. ARB-MED

Bei diesem Verfahren zur Streitbeilegung beginnen die Parteien das Schiedsverfahren mit Beteiligung eines Schiedsrichters und Mediators in einer Person, der die Parteien bei der Streitbeilegung unterstützt. Sobald die Fragen feststehen, in denen ein Kompromiss oder eine Zusammenarbeit möglich sind, leitet er zu diesen Fragen die Mediation ein. Wird zu allen Fragen eine Einigung erzielt, wird das Schiedsverfahren eingestellt.

3. ARB-MED-ARB

ARB-MED-ARB ist ein Mediationsverfahren im Verlauf eines Schiedsverfahrens mit Hilfe eines Schiedsrichters und Mediators in einer Person. Wenn die Parteien eine Einigung erzielen, erlässt der Schiedsrichter und Mediator einen Schiedsspruch zu den von den Parteien vereinbarten Bedingungen. Die getroffene Mediationsvereinbarung wird auf diese Weise durch das Schiedsgericht als Schiedsspruch zu den vereinbarten Bedingungen bestätigt.

⁴⁶ Schiedsordnung des MKAS RF: <http://mediation.tpprf.ru/ru/docs/47907/>;

Schiedsordnung des ICC: <https://iccwbo.org/dispute-resolution-services/mediation/>;

Schiedsordnung des SCC: https://sccinstitute.com/media/49819/medlingsregler_eng_web.pdf.

Kontakte



Falk Tischendorf

Rechtsanwalt | Partner

Head of CIS

ADVANT Beiten

Falk.Tischendorf@advant-beiten.com



Alexander Bezborodov

Rechtsanwalt | LL.M. | Partner

ADVANT Beiten

Alexander.Bezborodov@advant-beiten.com



Natalia Bogdanova

Diplom-Juristin | Ph.D.

Associate

ADVANT Beiten

Natalia.Bogdanova@advant-beiten.com

ADVANT Beiten in Russland

Turchaninov Per. 6/2

119034 Moskau

T: +7 495 2329635

www.advant-beiten.com

Unsere Büros

BEIJING

Suite 3130 | 31st floor
South Office Tower
Beijing Kerry Centre
1 Guang Hua Road
Chao Yang District
100020 Beijing, China
beijing@advant-beiten.com
T: +86 10 85298110

DÜSSELDORF

Cecilienallee 7
40474 Düsseldorf
Postfach 30 02 64
40402 Düsseldorf
Deutschland
dusseldorf@advant-beiten.com
T: +49 211 518989-0

HAMBURG

Neuer Wall 72
20354 Hamburg
Deutschland
hamburg@advant-beiten.com
T: +49 40 688745-0

BERLIN

Lützowplatz 10
10785 Berlin
Deutschland
berlin@advant-beiten.com
T: +49 30 26471-0

FRANKFURT

Mainzer Landstraße 36
60325 Frankfurt am Main
Deutschland
frankfurt@advant-beiten.com
T: +49 69 756095-0

MOSKAU

Turchaninov Per. 6/2
119034 Moskau
Russland
moscow@advant-beiten.com
T: +7 495 2329635

BRÜSSEL

Avenue Louise 489
1050 Brüssel
Belgien
brussels@advant-beiten.com
T: +32 2 6390000

FREIBURG

Heinrich-von-Stephan-Straße 25
79100 Freiburg im Breisgau
Deutschland
freiburg@advant-beiten.com
T: +49 761 150984-0

MÜNCHEN

Ganghoferstraße 33
80339 München
Postfach 20 03 35
80003 München
Deutschland
munich@advant-beiten.com
T: +49 89 35065-0

Impressum
ADVANT Beiten
BEITEN BURKHARDT Rechtsanwalts-gesellschaft mbH
(Herausgeber)
Ganghoferstraße 33, 80339 München
AG München HR B 155350/USt.-Idnr: DE-811218811
Weitere Informationen (Impressumsangaben) unter:
<https://www.advant-beiten.com/de/impressum>

REDAKTION (verantwortlich):
Falk Tischendorf
© BEITEN BURKHARDT Rechtsanwalts-gesellschaft mbH

ADVANT member firm offices:
BEIJING | BERLIN | BRUSSELS | DUSSELDORF
FRANKFURT | FREIBURG | HAMBURG | LONDON | MILAN
MOSCOW | MUNICH | PARIS | ROME | SHANGHAI

advant-beiten.com